Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8749**

19. Wahlperiode 27.03.2019

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)

A. Problem und Ziel

Bildung und Wissenschaft, Forschung und Innovation sorgen in einer Wissensgesellschaft für wettbewerbsfähige Produkte, Prozesse und Dienstleistungen. Ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat ist ebenso auf gesellschaftspolitisches Verantwortungsbewusstsein, Bürgersinn und Loyalität seiner Staatsangehörigen und Einwohnerinnen und Einwohner angewiesen, ohne die ein funktionierendes Gemeinwesen nicht gelingt. Um sowohl die Innovationskraft Deutschlands als auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt weiter zu erhöhen, setzt die Bundesregierung auf breitenwirksame entsprechend gute Vorbereitung und exzellente Ausbildung nicht nur der angehenden Fachkräfte. Die Bundesregierung sieht im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) einen wesentlichen Baustein ihrer Bildungspolitik. Das BAföG garantiert seit über 40 Jahren, dass Schülerinnen, Schüler und Studierende in ihrer Ausbildung nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern. Die Bedeutung, die die Bundesregierung dem BAföG beimisst, spiegelt sich in den durch die Übernahme des früheren Finanzierungsanteils der Länder erheblich gestiegenen jährlichen Gesamtausgaben des Bundes von inzwischen fast 2,9 Mrd. Euro für das BAföG wider. Nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland haben so viele Menschen studiert wie heute. Diese Entwicklung wäre nicht möglich gewesen, wenn es für einen größeren Teil der Bevölkerung schwer überwindbare finanzielle Barrieren gäbe.

Trotzdem sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf. Von den Gesamtausgaben der BAföG-Geförderten belasten schon nach den Ergebnissen der 21. Sozialerhebung zur wirtschaftlichen Lage der Studierenden (im Jahr 2016) die Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten das studentische Budget am stärksten. Diese sind auch seit dem Fünfundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) noch weiter angestiegen. Die steigenden Wohnkosten belasten nicht nur außerhalb des Elternhauses lebende Studierende, sondern auch auswärtig wohnende Schülerinnen und Schüler.

Ungeachtet der deutlichen Verbesserungen durch das 25. BAföGÄndG hat sich der Rückgang der Zahl der mit Leistungen nach dem BAföG Geförderten ausweislich der BAföG-Statistik auch im Jahr 2017 fortgesetzt. Dabei haben naturgemäß der gleichzeitige Anstieg der Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Ar-

beitnehmer sowie die Zunahme des Erwerbstätigenanteils infolge der außergewöhnlich positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung eine erhebliche Rolle gespielt. Dennoch erscheint eine erneute Ausweitung des BAföG-Berechtigtenkreises ganz besonders mit Blick auf Familien geboten, die jetzt knapp über den einkommensbezogenen Anspruchsgrenzen liegen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das BAföG seine zentrale Bedeutung für die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in der Bildung und damit für eine breite Bildungsbeteiligung auch angesichts sich wandelnder Lebensverhältnisse von Schülerinnen, Schülern und Studierenden beibehält.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das BAföG bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Es gilt, die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen, gezielt auch die Mittelschicht zu entlasten und die Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu stärken.

Bei der Ausgestaltung der Förderungsleistungen soll im BAföG zudem noch stärker als bisher die Angst vor Verschuldung aufgefangen werden, die als nicht zu unterschätzendes Hindernis für die Studierbereitschaft von potenziell auf staatliche Förderung angewiesenen Hochschulzugangsberechtigten wirken kann. So soll es Betroffenen erleichtert werden, die für ein Studium nötige staatliche Förderung trotz Darlehensanteils auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, sodass auf diese Weise das Bildungspotenzial aus dem berechtigten Personenkreis zugleich insgesamt besser ausgeschöpft wird.

B. Lösung

Die bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen erfordert zunächst eine erhebliche Anhebung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge.

Dies soll in drei Stufen erfolgen, die im ersten Schritt im Jahr 2019 und zusätzlich nochmals in den Jahren 2020 und 2021 wirksam werden sollen. So zieht die Bundesregierung die Konsequenzen aus den im 21. Bericht nach § 35 BAföG dargestellten Entwicklungen bis zu den letzten Anhebungen durch das 25. BAföGÄndG, die für alle Förderungsberechtigten im Herbst 2016 wirksam geworden sind, und zusätzlich aus den Daten zur seitherigen weiteren Entwicklung im Bereich der Ausbildungsförderung. Das unverzichtbare Vertrauen in die dauerhaft verlässliche Breitenwirksamkeit staatlicher Ausbildungsförderung soll so zusätzlich gestärkt werden und langfristig gewährleistet bleiben. Dabei wird gezielt auch die Mittelschicht entlastet. Auch sollen Studierende in größerem Umfang als bisher auf Erspartes zurückgreifen können, ohne dass dies auf ihre Förderung angerechnet wird.

Zudem sollen die Rückzahlungskonditionen für Studierende den wirtschaftlichen Entwicklungen und der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit während der Rückzahlungsphase angepasst und sozial gerechter ausgestaltet werden. Es soll eine frühere Tilgung durch diejenigen erreicht werden, denen dies möglich ist, während diejenigen, die trotz redlichen Bemühens ihr anteiliges Darlehen nicht spätestens innerhalb von 20 Jahren tilgen können, endgültig von ihrer dann noch offenen Schuldenlast befreit werden sollen. Auf diese Weise wird zugleich ein insgesamt früherer Rückfluss von Mitteln seitens der mit BAföG Geförderten erreicht, die dann wieder für die Förderung künftiger Studierendengenerationen zur Verfügung stehen.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Die Bedarfssätze werden jeweils zu Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Wintersemesters 2019 um 5 Prozent und 2020 um 2 Prozent angehoben – bei überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags, der für auswärts wohnende Studierende künftig 325 Euro beträgt.
- Die Einkommensfreibeträge werden im Jahr 2019 um zunächst 7 Prozent und im Jahr 2020 um 3 Prozent sowie im Jahr 2021 um 6 Prozent erhöht.
- Der Vermögensfreibetrag für eigenes Vermögen wird mit der zweiten Novellierungsstufe im Jahr 2020 von derzeit 7.500 Euro auf künftig 8.200 Euro angehoben. Die Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden zugleich von derzeit jeweils 2.100 Euro auf 2.300 Euro angehoben.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden entsprechend den infolge der angehobenen BAföG-Sätze ebenfalls steigenden Pflichtbeiträgen zur Krankenversicherung der Studierenden angehoben und berücksichtigen dabei künftig auch die durchschnittlichen Zusatzbelastungen durch den seit 2015 möglichen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Zudem werden insbesondere für Auszubildende, die in der Regel ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung der Studierenden versicherungspflichtig sind und als freiwillig Versicherte höhere Beiträge zahlen müssen, künftig entsprechend höhere Zuschläge vorgesehen.
- Die Sozialpauschalen und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen angepasst.
- Die regelmäßige monatliche Mindestrate für die Rückzahlung der an Studierende geleisteten Ausbildungsförderung – sowohl für die Regelförderung mit nur hälftigem unverzinslichem Staatsdarlehen als auch für die bisher als KfW-Bankdarlehen und die künftig ausschließlich als unverzinsliches Volldarlehen geleistete – wird ab dem 1. April 2020 auf 130 Euro angehoben.
- Die Darlehensrückzahlungsdauer von schon bisher regelmäßig 20 Jahren wird als künftig maximale Rückzahlungsdauer auch für diejenigen maßgeblich, die wegen geringen Einkommens vorübergehend von der Rückzahlung freigestellt werden. Die bisherige Hemmung des Ablaufs der Rückzahlungsdauer um bis zu zehn Jahre durch Freistellungen wegen geringen Einkommens entfällt. Im Gegenzug sollen allen nicht hinreichend leistungsfähigen Rückzahlungspflichtigen spätestens nach 20 Jahren alle bis dahin nicht getilgten Darlehensschulden aus früherem BAföG-Bezug endgültig erlassen werden, wenn sie ihren sonstigen Mitwirkungspflichten bei der Rückzahlung nachgekommen sind. So wird der Verschuldungsangst im Zeitpunkt der anstehenden Entscheidung für ein Hochschulstudium wirksam entgegengewirkt. Durch eine zusätzliche zeitliche Begrenzung auf maximal zurückzuzahlende 77 monatliche Rückzahlungsraten statt der bisher rein betragsmäßigen Darlehensdeckelung auf maximal 10.000 Euro werden zudem die Auswirkungen während der späteren Rückzahlungsphase künftig sozial gerechter verteilt. Auch wer aufgrund eines Teilfreistellungsbescheids wegen geringen Einkommens nur zur Zahlung geringerer monatlicher Raten als 130 Euro herangezogen wird, wird dann nämlich nach Zahlung von 77 Raten endgültig von seiner Restschuld befreit, obwohl bis dahin eine Rückzahlungssumme von insgesamt 10.000 Euro noch gar nicht erreicht wurde.

– Die bisherige Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen der KfW (insbesondere für die sogenannte „Hilfe zum Studienabschluss“ nach Überschreiten der für die reguläre Förderung maßgeblichen Regelstudienzeit) wird für künftige Bewilligungsbescheide ab dem Wintersemester 2019/2020 abgeschafft zugunsten einer Förderung ausschließlich durch zinsfreies Staatsdarlehen (Volldarlehen), soweit sie nicht für einzelne Ausbildungssituationen – da sachgerechter – in Regelförderung (mit hälftigem Zuschussanteil) überführt wird. Auch das künftige Volldarlehen wird – wie bereits derzeit die hälftigen Darlehensanteile an der Regelförderung – ausschließlich durch das Bundesverwaltungsamt eingezogen. Der Verzicht auf verzinsliche Darlehenselemente soll möglichen Verschuldungsängsten Betroffener begegnen, die wegen schwer kalkulierbarer Zusatzbelastungen infolge der Verzinslichkeit auf eine Fortsetzung des Studiums nach Ablauf der vorherigen regulären Förderung mit hälftigem Zuschussanteil verzichten könnten.

– Mit einer Absenkung der derzeit für vorzeitige Tilgungsleistungen nach der Darlehensverordnung zu gewährenden Nachlassbeträge soll durch Änderung auch der Darlehensverordnung in einem gesonderten Verordnungsänderungsverfahren zugleich auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit Tilgung in höheren Monatsraten naturgemäß die Rückzahlungsdauer sinkt und so auch der Mehrwert früherer Tilgungsleistungen für den Bund geringer wird. Überproportional und dadurch sozial ungerecht gewordene Tilgungsnachlässe, von denen nur diejenigen ehemals mit BAföG Geförderten profitieren können, die später finanziell in der Lage sind, ihre BAföG-Schulden mit vorzeitiger Ablösung statt durch nur ratenweise Rückführung zu tilgen, soll es nicht länger geben.

– Der Katalog der Ausbildungsstätten, die in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind, wird um Akademien im tertiären Bereich ergänzt, die Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen, ohne selbst Hochschuleigenschaft zu haben. Damit wird die Entwicklung des tertiären Bildungssektors in den Ländern auch im Ausbildungsförderungsrecht nachvollzogen. Gleichzeitig werden auch die Förderungsvoraussetzungen von Ausbildungen an den staatlichen oder privaten Akademien im tertiären Bereich an die für ein Hochschulstudium geltenden angeglichen.

C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden mit Förderungsleistungen nach dem BAföG immer weniger an einer förderungsfähigen Ausbildung Interessierte erreicht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie sich gemeinsam mit ihren Eltern finanziell nicht in der Lage sehen, ihr Ausbildungsvorhaben in die Tat umzusetzen. Würde die Zahl der Geförderten weiter sinken, so ginge zugleich das Vertrauen in die Verlässlichkeit einer breitenwirksamen staatlichen Ausbildungsförderung weiter zurück. Die mit dem BAföG erreichbare Sicherung von Chancengerechtigkeit und Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven würde entgegen der gesetzlichen Zielsetzung an Durchschlagskraft und Nachhaltigkeit unaufhaltsam einbüßen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen insgesamt die nachfolgenden Mehrausgaben:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Mehrausgaben[1)] BAföG (100 % Bund)	146	498,6	588,6	647,6
[1)] Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.				

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Mehrausgaben AFBG insg.	11,8	30	33,3	35
davon Bund	9,2	23,4	26	27,2
davon Länder	2,6	6,6	7,3	7,7

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	50	120	150	170

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen im Arbeitsförderungsrecht auf betroffene Bestimmungen des BAföG auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit finanzielle Auswirkungen. Mittelfristig belaufen sich die Mehrausgaben auf rund 170 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt. Es ergeben sich durch die höheren Bedarfsätze mittelbar geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte der Kommunen.

Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beläuft sich auf rund 176.000 Stunden und Ausgaben in geringfügiger Höhe. Mit der Anhebung u. a. der Bedarfssätze und Freibeträge wird zwar der Gefördertenkreis ausgeweitet und es entsteht zusätzlich damit zugleich erstmals Erfüllungsaufwand auch für diejenigen, die erstmalig in die Förderungsberechtigung kommen und dementsprechend einen ersten Förderungsantrag stellen. Da jedoch für Studierende in besonderen Fallkonstellationen künftig nicht länger gesonderte Verträge mit der

KfW zur Gewährung von verzinslichen Bankdarlehen geschlossen werden müssen, sondern in demselben Verfahren wie bei der Regelförderung über die nach Landesrecht zuständigen Ämter die Förderung ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt und ausgezahlt wird, entsteht im Gegenzug auch Minderaufwand für diejenigen, die in dieser Förderungskonstellation künftig nicht mehr zusätzlich an die KfW herantreten müssen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht daneben vor allem durch die Anhebung der regelmäßig geschuldeten Rückzahlungsmindestraten bei der Einziehung der komplett oder hälftig als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung Studierender. Hiervon betroffen sind grundsätzlich diejenigen, die per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung tilgen, statt die Einziehung über SEPA-Mandat zu ermöglichen.

Bei der Rückzahlung von Darlehen aus vor Inkrafttreten der Neuregelungen bereits begonnenen Förderungsleistungen kommt es für diejenigen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand, die noch nicht komplett getilgt haben, wenn sie die übergangsweise eingeräumte Wahlmöglichkeit nutzen, dass für ihre gesamte Darlehenseinziehung nicht die bisherigen Rückzahlungskonditionen weitergelten sollen, sondern neues Recht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einbeziehung von Auszubildenden an privaten Akademien im tertiären Bereich in die Förderungsberechtigung ein nur geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben im BAföG und im AFBG die dadurch in der Folge steigenden Gefördertenzahlen einmalige Belastungen in Höhe von rund 9,31 (davon Bund 8,66 und Länder 0,65) Millionen Euro sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 8,96 (davon Bund 5,13 und Länder 3,83) Millionen Euro.

Die mit der Ausführung des geänderten Gesetzes einhergehenden Mehraufwände des Bundesverwaltungsamts werden dem Einzelplan 06 in haushaltsrechtlich geeigneter Weise zu Lasten des Einzelplans 30 bereitgestellt.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. März 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(26. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 975. Sitzung am 15. März 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(26. BAföGÄndG)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

         „5. Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind,“.

      bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ die Wörter „oder eines damit gleichgestellten Abschlusses“ eingefügt.

   b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

      „Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie jeweils für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn“.

      bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Das Wort „Bakkalaureusstudiengang“ wird durch das Wort „Bakkalaureusabschluss“ ersetzt.

         bbb) Nach dem Wort „Hochschule“ werden die Wörter „oder der aufnehmenden Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat oder“.

3. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung an einer in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat,“.

b) In Nummer 1a werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.

4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „als Bankdarlehen“ durch die Wörter „als Darlehen“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „231“ durch die Angabe „243“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „418“ durch die Angabe „439“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „504“durch die Angabe „580“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „587“ durch die Angabe „675“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „372“ durch die Angabe „391“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „399“ durch die Angabe „419“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „325“ ersetzt.

7. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich für ihren Krankenversicherungsbeitrag. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Für Auszubildende, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind und deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 240 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 57 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für Auszubildende, die – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – als freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind, erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 oder Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um weitere 34 Euro monatlich.

(3) Für Auszubildende, die ausschließlich

1. beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und
2. aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich. Sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Für Auszubildende, die nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 61 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt für Auszubildende, die die Alters- oder Fachsemestergrenze des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, Absatz 2 entsprechend.“

8. In § 14b Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „förderungsberechtigt“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Wörter „an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.

   b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen

         a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,

         b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a,

         c) der Studentenwerke und

         d) der Länder,“.

   c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

      „(3a) Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „als Darlehen geleistet“ das Komma und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „als Bankdarlehen nach § 18c“ durch die Wörter „ausschließlich als Darlehen“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Darlehensbedingungen

(1) Für

1. nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleistete Darlehen gelten die Absätze 2 bis 14 und die §§ 18a und 18b,

2. nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleistete Darlehen gelten die Absätze 2 bis 12, 14 und § 18a.

(2) Die Darlehen sind nicht zu verzinsen. Wenn Darlehensnehmende einen Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten haben, ist abweichend von Satz 1 jeweils der gesamte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte Betrag, höchstens jedoch der nach Maßgabe des Absatzes 13 Satz 1 zu tilgende Rückzahlungsbetrag – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Für nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleistete Darlehen gilt die Pflicht zur Verzinsung für den gesamten noch zu tilgenden Rückzahlungsbetrag. Kosten für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind durch die Verzinsung nicht abgegolten.

(3) Die Darlehen sind – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 130 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gelten als ein Darlehen jeweils alle nach § 17 Absatz 2 Satz 1 und alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung sind Darlehensnehmende auf Antrag freizustellen, solange sie Leistungen nach diesem Gesetz erhalten.

(4) Für die Tilgung des nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleisteten Darlehens ist die erste Rate

1. bei einer Ausbildung an einer Hochschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,

2. bei einer Ausbildung an einer Höheren Fachschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit

zu zahlen. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt mit Darlehen geförderte Ausbildungs- oder Studiengang. Wurden Darlehensbeträge nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in mehreren Ausbildungsabschnitten geleistet, ist jeweils das Ende derjenigen Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit maßgeblich, die für den ersten Ausbildungsabschnitt zuletzt gegolten hat.

(5) Wurden ausschließlich nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Darlehen geleistet, so ist die erste Rate drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der vorgesehenen Ausbildungszeit zu zahlen.

(6) Wurden sowohl nach § 17 Absatz 2 Satz 1 als auch nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Darlehen geleistet, ist zunächst das nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleistete Darlehen zurückzahlen. Die erste Rate des nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehens ist in diesem Fall in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleisteten Darlehens folgt.

(7) Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(8) Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

(9) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmenden – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 4 – jeweils einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides sind diese Feststellungen nicht mehr zu überprüfen; insbesondere gelten die Vorschriften des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Ist für ein Kalenderjahr ein Betrag geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen können jeweils ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Auf Antrag ist ein Nachlass auf die verbleibende Darlehensschuld zu gewähren.

(11) Mit dem Tod der Darlehensnehmenden erlischt die verbliebene Darlehensschuld einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen.

(12) Darlehensnehmenden, die während des Rückzahlungszeitraums nach Absatz 3 Satz 1 ihren Zahlungs- und Mitwirkungspflichten jeweils rechtzeitig und vollständig nachgekommen sind, ist die verbleibende Darlehensschuld zu erlassen. Auf Antrag kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte die verbleibende Darlehensschuld auch dann erlassen werden, wenn im Rückzahlungsverfahren in nur geringfügigem Umfang gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Der Antrag nach Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraums an das Bundesverwaltungsamt zu stellen.

(13) Bereits vor Ablauf der nach Absatz 3 je nach Höhe der Darlehensschuld planmäßigen Rückzahlungsdauer ist Darlehensnehmenden, die Tilgungsleistungen in 77 monatlichen Raten in jeweils der nach Absatz 3 geschuldeten Höhe erbracht haben, die noch verbleibende Darlehensschuld zu erlassen. Für Zeiträume, in denen eine Freistellung nach § 18a Absatz 1 mit verminderter Ratenzahlung gewährt wurde, genügen für einen Erlass nach Satz 1 Tilgungsleistungen jeweils in Höhe der vom Bundesverwaltungsamt zugleich festgesetzten verminderten Rückzahlungsraten; Absatz 10 bleibt unberührt.

(14) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Aufgaben gemäß § 39 Absatz 2 das Nähere bestimmen über

1. den Beginn und das Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,
2. das Verfahren zur Verwaltung und Einziehung der Darlehen – einschließlich der erforderlichen Nachweise oder der Zulässigkeit des Glaubhaftmachens mittels der Versicherung an Eides statt sowie der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche – sowie zur Rückleitung der eingezogenen Beträge an Bund und Länder und
3. die Erhebung von Kostenpauschalen für die Ermittlung der jeweiligen Anschrift der Darlehensnehmenden und für das Mahnverfahren.“

12. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag sind Darlehensnehmende während der Rückzahlungsfrist des § 18 Absatz 3 Satz 1 bis spätestens zu deren Ablauf von der Verpflichtung zur Rückzahlung freizustellen, soweit ihr Einkommen monatlich jeweils den Betrag von 1 225 Euro nicht um mindestens 42 Euro übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner um 610 Euro,
2. jedes Kind der Darlehensnehmenden um 555 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen der Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Kinder. Als Kinder gelten insoweit außer eigenen Kindern der Darlehensnehmenden die in § 25 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen. § 47 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei behinderten Menschen um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Darlehensnehmenden haben das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen nachzuweisen, soweit nicht durch Rechtsverordnung auf Grund des § 18 Absatz 14 Nummer 2 etwas Abweichendes geregelt ist.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit eine Glaubhaftmachung mittels der Versicherung an Eides statt zugelassen ist, ist das Bundesverwaltungsamt für die Abnahme derselben zuständig.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

13. In § 18b Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 18 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 9“ ersetzt.

14. § 18c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Förderungsleistungen im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 1a bis 11 zurückzuzahlen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auszubildende und die Kreditanstalt für Wiederaufbau können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 18 Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 5c“ wird durch die Angabe „§ 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 11“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Rückzahlung gelten alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung geleisteten Darlehen als ein Darlehen.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „105“ durch die Angabe „130“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Hat jemand ein in Absatz 1 bezeichnetes Darlehen und ein in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Darlehen erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, dass ein in Absatz 1 bezeichnetes Darlehen vor einem in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehen und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mindestens 130 Euro innerhalb von 22 Jahren zurückzuzahlen sind. Die erste Rate des in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehens ist in dem Monat zu leisten, der

auf die Fälligkeit der letzten Rate des in Absatz 1 bezeichneten Darlehens folgt. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Darlehen vor diesem Zeitpunkt getilgt, ist die erste Rate des in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehens am Ende des Monats zu leisten, der auf den Monat der Tilgung folgt. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt."

15. In § 18d Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 5c" durch die Angabe „§ 18 Absatz 11" ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Sätze 3 und 4" durch die Wörter „des Satzes 3" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 und 2" durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „21,2" wird durch die Angabe „21,3" ersetzt.

bbb) Die Angabe „13 000" wird durch die Angabe „14 600" ersetzt.

cc) Die Nummern 2 und 4 werden wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „15" wird jeweils durch die Angabe „15,5" ersetzt.

bbb) Die Angabe „7 300" wird jeweils durch die Angabe „8 500" ersetzt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „37" wird durch die Angabe „37,7" ersetzt.

bbb) Die Angabe „22 400" wird durch die Angabe „25 500" ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „570" durch die Angabe „610" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „520" durch die Angabe „555" ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „180" wird durch die Angabe „195" ersetzt.

bb) Die Angabe „130" wird durch die Angabe „140" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „260" durch die Angabe „280" ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 715" durch die Angabe „1 835" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 145" durch die Angabe „1 225" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „570" durch die Angabe „610" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „520" durch die Angabe „555" ersetzt.

19. § 35 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die im Jahr 2019 anstehende Berichterstattung erfolgt im Jahr 2021."

20. In § 36 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „12 bis 14a" durch die Angabe „12 bis 14b" ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anstalt“ die Wörter „oder Stiftung“ eingefügt.

22. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

23. In § 47a Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17“ die Wörter „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

24. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „einschließlich der Bestimmung der Höhe der Darlehenssumme nach § 18c,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder eine Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ eingefügt.

25. In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 17 Absatz 2“ die Wörter „und 3 Satz 1“ eingefügt.

26. In § 58 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 14 Nummer 2“ ersetzt.

27. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314)“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 9“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 17 Absatz 3“ die Wörter „in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung“ eingefügt.

28. § 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a

Übergangs- und Anwendungsvorschrift

(1) Für Auszubildende, denen bis zum 31. Juli 2016 nach zuvor bereits erworbenem Hochschulabschluss die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 7 Absatz 1 bewilligt wurde, ist diese Vorschrift bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Auszubildende, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. August 2016 begonnen hat, ist § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die §§ 2, 7, 10, 11, 12, 13, 13a, 15, 17 Absatz 3, die §§ 18c, 21, 23, 25, 41, 47a, 50, 56 und 60 Nummer 3 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2019 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 17 Absatz 2, die §§ 18, 18a, 18b, 18d, 58 und 60 Nummer 2 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geänderten Fassung sind erst ab dem 1. September 2019 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, sind die §§ 11, 12, 13, 13a, 17 Absatz 3, die §§ 18c, 21, 23, 25, 41, 47a, 50, 56 und 60 Nummer 3 in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2019 sind die §§ 12, 13, 13a, 21, 23 und 25 in der ab dem 1. August 2019 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben. Bei der Rückzahlung der Darlehen ist für die Einkommensfreistellung nach § 18a die Regelung des § 21 in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits ab dem 1. September 2019 anzuwenden.

(5) Für Auszubildende, denen für einen vor dem 1. August 2019 begonnenen Ausbildungsabschnitt Förderung geleistet wurde für den Besuch einer staatlichen Akademie, welche Abschlüsse verleiht, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, sind bis zum Ende dieses Ausbildungsabschnitts § 15

Absatz 2 Satz 1 und § 50 Absatz 2 Satz 4 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 18 Absatz 4 Satz 1 in der ab dem 1. September 2019 geltenden Fassung gilt für sie mit der Maßgabe, dass ausschließlich die Nummer 2 anzuwenden ist.

(6) Für Darlehensnehmende, denen vor dem 1. September 2019 Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, sind diese Regelung, § 18 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 5c sowie die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2 in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dies gilt auch, soweit die Förderungsleistungen jeweils auch noch über den 31. August 2019 hinaus erbracht werden.

(7) Darlehensnehmende, denen Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, können binnen einer Frist von sechs Monaten nach diesem Datum jeweils durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt verlangen, dass für die Rückführung des gesamten Darlehens § 18 Absatz 12 und 14 in der am 1. September 2019 anzuwendenden Fassung anzuwenden ist. Für Darlehensnehmende, die den dort genannten Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren überschritten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für den Erlass nach § 18 Absatz 12 Satz 1 in der ab dem 1. September 2019 anzuwendenden Fassung die Voraussetzungen für den gesamten Zeitraum vor Äußerung des Verlangens vorgelegen haben müssen.

(8) Abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 18c Absatz 6 und 7 beträgt die Rate bis zum 31. März 2020 105 Euro."

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „243" durch die Angabe „247" ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „439" durch die Angabe „448" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „580" durch die Angabe „585" ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „675" durch die Angabe „681" ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „391" durch die Angabe „398" ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „419" durch die Angabe „427" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „55" durch die Angabe „56" ersetzt.
3. § 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „1 225" durch die Angabe „1 260" ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „610" durch die Angabe „630" ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „555" durch die Angabe „570" ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „630“ ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „555“ durch die Angabe „570“ ersetzt.

   b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „195“ wird durch die Angabe „200“ ersetzt.

      bb) Die Angabe „140“ wird durch die Angabe „145“ ersetzt.

   c) In Absatz 5 wird die Angabe „280“ durch die Angabe „285“ ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 835“ durch die Angabe „1 890“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 225“ durch die Angabe „1 260“ ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „630“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „555“ durch die Angabe „570“ ersetzt.

6. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „7 500“ durch die Angabe „8 200“ ersetzt.

   b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 100“ durch die Angabe „2 300“ ersetzt.

7. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

8. Dem § 66a wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 21, 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2020 anzuwendenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2020 sind die in Satz 1 genannten Regelungen in der ab dem 1. August 2020 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „1 260“ durch die Angabe „1 330“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „630“ durch die Angabe „665“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „605“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „630“ durch die Angabe „665“ ersetzt.
      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „605“ ersetzt.
   b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „200“ wird durch die Angabe „210“ ersetzt.
      bb) Die Angabe „145“ wird durch die Angabe „150“ ersetzt.
   c) In Absatz 5 wird die Angabe „285“ durch die Angabe „305“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 890“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 260“ durch die Angabe „1 330“ ersetzt.
   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „630“ durch die Angabe „665“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „605“ersetzt.
4. Dem § 66a wird folgender Absatz 10 angefügt:

   „(10) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2021 begonnen haben, sind die §§ 23 und 25 in der bis zum 31. Juli 2021 anzuwendenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2021 sind die in Satz 1 genannten Regelungen in der ab dem 1. August 2021 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2021 begonnen haben.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland

In § 5 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13a Satz 4 wird die Angabe „§18a Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 13b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18a Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. August 2021 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(5) Artikel 5 tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, durch bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen und die Chancengleichheit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu gewährleisten. Mit einer zweistufigen Anhebung der Bedarfssätze sowohl im Jahr 2019 als auch nochmals im Jahr 2020 und einer dreistufigen Anhebung der Einkommensfreibeträge in den Jahren 2019, 2020 und 2021 soll das unverzichtbare Vertrauen in eine dauerhaft verlässlich breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung gestärkt werden. Als Konsequenz aus den im 21. Bericht nach § 35 BAföG dargestellten Daten zur Entwicklung seit den letzten Anhebungen durch das 25. BAföGÄndG zum Herbst 2016 sowie aus den Daten zur seitherigen weiteren Entwicklung im Bereich der Ausbildungsförderung soll insbesondere mit deutlicher Anhebung der Einkommensfreibeträge der Kreis der Förderungsberechtigten weiter über den Bereich der absolut untersten Einkommensbereiche gezogen werden.

Zum anderen soll der Eigenbeitrag Studierender an der Investition in ihre optimale Qualifizierung über die spätere Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich des hälftigen Darlehensanteils an den Förderungsleistungen den wirtschaftlichen Entwicklungen und der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit während der Rückzahlungsphase angepasst und sozial gerechter ausgestaltet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

– Die Bedarfssätze werden im Jahr 2019 um 5 Prozent und im Jahr 2020 zusätzlich nochmals um 2 Prozent, die Einkommensfreibeträge im Jahr 2019 um zunächst 7 Prozent und im Jahr 2020 um 3 Prozent sowie im Jahr 2021 um 6 Prozent angehoben (siehe im Einzelnen Übersichten 1 und 2).

– Der Vermögensfreibetrag für eigenes Vermögen wird mit der zweiten Novellierungs-stufe im Jahr 2020 von derzeit 7.500 Euro auf künftig 8.200 Euro angehoben. Die Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden zugleich von derzeit jeweils 2.100 Euro auf 2.300 Euro angehoben.

– Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden entsprechend den infolge der angehobenen BAföG-Sätze ebenfalls steigenden Pflichtbeiträgen zur Krankenversicherung der Studierenden angehoben und berücksichtigen dabei künftig auch die durchschnittlichen Zusatzbelastungen durch den seit 2015 möglichen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Zudem werden insbesondere für Auszubildende, die im Regelfall ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung der Studierenden versicherungspflichtig sind und als freiwillig Versicherte höhere Beiträge zahlen müssen, künftig entsprechend höhere Zuschläge vorgesehen.

– Die Sozialpauschalen und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen angepasst.

– Eine schnellere Tilgung durch diejenigen, denen dies möglich ist, und eine endgültige Schuldbefreiung derjenigen, die trotz planmäßiger Tilgungsleistungen in entsprechender Höhe von 77 Monatsraten ihr anteiliges Darlehen nicht haben tilgen können sowie auch derjenigen, die selbst diese Tilgungsleistungen innerhalb der maximal zwanzigjährigen Rückzahlungsdauer nicht erbringen können, soll die soziale Gerechtigkeit bei der Darlehenseinziehung im BAföG erhöhen. Zugleich soll ein früherer Mittelrückfluss aus Tilgungsleistungen der ehemals mit BAföG geförderten Studierenden erreicht werden, der dann für die Ausbildungsförderung künftiger Studierendengenerationen zur Verfügung steht.

– Die bisherige Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen der KfW (insbesondere für die sogenannte „Hilfe zum Studienabschluss“ nach Überschreiten der für die reguläre Förderung maßgeblichen Regelstudienzeit) wird für künftige Bewilligungsbescheide ab dem Wintersemester 2019/2020 abgeschafft zugunsten einer Förderung durch zinsfreies Staatsdarlehen soweit nicht für einzelne Ausbildungssituationen – da sachgerechter – in Regelförderung (mit hälftigem Zuschussanteil) überführt wird. Auch das künftige Volldarlehen wird – wie bereits derzeit die hälftigen Darlehensanteile an der Regelförderung – ausschließlich durch das Bundesverwaltungsamt eingezogen. Der Verzicht auf verzinsliche Darlehenselemente soll möglichen Verschuldungsängsten Betroffener begegnen, die wegen schwer kalkulierbarer Zusatzbelastungen infolge der Verzinslichkeit auf eine Fortsetzung des Studiums nach Ablauf der vorherigen regulären Förderung mit hälftigem Zuschussanteil verzichten könnten.

– Die regelmäßige monatliche Mindestrate für die Rückzahlung der an Studierende geleisteten Ausbildungsförderung – sowohl für die Regelförderung mit nur hälftigem unverzinslichem Staatsdarlehen als auch für die bisher als KfW-Bankdarlehen und die künftig ausschließlich als unverzinsliches Volldarlehen geleistete – wird ab dem 1. April 2020 auf 130 Euro angehoben.

– Mit einer Absenkung der derzeit nach der geltenden Darlehensverordnung für vorzeitige Tilgungsleistungen zu gewährenden Nachlassbeträge soll durch Änderung in einem gesonderten Verordnungsänderungsverfahren zugleich auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit Tilgung in künftig höheren Monatsraten naturgemäß die Rückzahlungsdauer sinkt und so auch der Mehrwert früherer Tilgungsleistungen für den Bund geringer wird. Überproportional gewordene Tilgungsnachlässe, von denen nur diejenigen ehemals mit BAföG Geförderten profitieren können, die später finanziell in der Lage sind, ihre BAföG-Schulden mit vorzeitiger Ablösung statt durch nur ratenweise Rückführung zu tilgen, soll es dann auch nicht länger geben. Die weiterhin nach Rückzahlungsbeträgen gestaffelte Nachlasstabelle soll dahingehend weiterentwickelt werden, dass die zu gewährenden Nachlässe sozial gerecht verteilt sind.

– Der Katalog der Ausbildungsstätten, die in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind, wird um Akademien im tertiären Bereich ergänzt, die Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen, ohne selbst Hochschuleigenschaft zu haben. Damit wird die Entwicklung des tertiären Bildungssektors in den Ländern auch im Ausbildungsförderungsrecht nachvollzogen. Gleichzeitig werden auch die Förderungsvoraussetzungen von Ausbildungen an den staatlichen oder privaten Akademien im tertiären Bereich an diejenigen angeglichen, die für ein Hochschulstudium gelten.

Übersicht 1

Bedarfssätze im BAföG

	Ausbildungsstättenart	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	Nach Artikel 1 26. ÄndG in EUR gerundet	Nach Artikel 2 26. ÄndG in EUR gerundet
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	**Zu Hause**	§ 12 (1) Nr. 1	231	243	247
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	**Zu Hause**	§ 12 (1) Nr. 2	418	439	448
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	**Notwendige auswärtige Unterbringung**	§ 12 (2) Nr. 1	504	580	585
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	**Auswärtige Unterbringung**	§ 12 (2) Nr. 2	587	675	681
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs	**Zu Hause**				
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	372	391	398
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	52	55	56
		Auswärtige Unterbringung				
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	372	391	398
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	250	325	325
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	**Zu Hause**				
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	399	419	427
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	52	55	56
		Auswärtige Unterbringung				
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	399	419	427
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	250	325	325
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a (1) S 1, 3, (3) S. 1	71	84	84
			§ 13a (2) S. 1, (3) S. 4	71	155	155
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a (1) S. 2, 3, (3) S. 3	15	25	25
			§ 13a (2) S. 2, (3) S. 4	15	34	34

Übersicht 2

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung im BAföG

		gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	Nach Artikel 1 26. ÄndG in EUR gerundet	Nach Artikel 2 26. ÄndG in EUR gerundet	Nach Artikel 3 26. ÄndG in EUR gerundet
	Einkommen der Eltern und Ehegatten					
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1.715	1.835	1.890	2.000
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.145	1.225	1.260	1.330
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	570	610	630	665
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	520	555	570	605
	Einkommen des Auszubildenden selbst					
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	290	290	290	290
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	570	610	630	665
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	520	555	570	605
8.	Freibetrag von der Waisenrente					
	– bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	180	195	200	210
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	130	140	145	150
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	260	280	285	305
	Einkommen während der Darlehensrückzahlung					
10.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) S. 1	1.145	1.225	1.260	1.330
11.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) S. 2 Nr. 1	570	610	630	665
12.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) S. 2 Nr. 2	520	555	570	605

III. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden mit Förderungsleistungen nach dem BAföG immer weniger an einer förderungsfähigen Ausbildung Interessierte erreicht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie sich gemeinsam mit ihren Eltern finanziell nicht in der Lage sehen, ihr Ausbildungsvorhaben in die Tat umzusetzen. Mit den Gefördertenzahlen würde zugleich das Vertrauen in die Verlässlichkeit in eine breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung weiter zurückgehen. Die mit dem BAföG erreichbare Sicherung von Chancengerechtigkeit und Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven würde entgegen der gesetzlichen Zielsetzung an Durchschlags-kraft und Nachhaltigkeit unaufhaltsam einbüßen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikel 74 Absatz 1 Nummer. 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen wurde, stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Verlässlichkeit einer bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils ausgewählten Ausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung ist Grundlage dafür, alle Begabungsreserven bestmöglich ausschöpfen und die erforderliche Mobilitätsbereitschaft während der schulischen und hochschulischen Erstausbildung sichern zu können. Sie soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch weiter gestärkt werden. Die bundeseinheitliche Gewährleistung gleicher Förderungsvoraussetzungen und Förderungskonditionen ist gerade auch in den Bereichen erforderlich, die mit den vorgesehenen Änderungen maßgeblich tangiert werden. Das betrifft neben der Anhebung von Bedarfssätzen und Einkommensfreibeträgen sowie der Sozialpauschalen, die wegen entsprechender gesetzlicher Verweise auch unmittelbare Auswirkung auf Förderungsansprüche nach den ebenfalls bundesgesetzlichen Bestimmungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sowie des Zweiten und Dritten Buchs Sozialgesetzbuch haben, auch sonstige inhaltlich-strukturelle Änderungen durch den Gesetzentwurf.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge, die Verbesserungen bei den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlägen sowie die Erleichterungen für die Darlehensnehmer bei der Darlehensrückzahlung bewirken keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

Allerdings führt die Ersetzung der bisherigen Förderungsart BAföG-Bankdarlehen durch künftig als staatliches Volldarlehen oder zum Teil ggf. auch als Regelförderung mit hälftigem Zuschussanteil zu leistende Ausbildungsförderung zu Vereinfachungen schon beim Antragsverfahren. Diesem musste nach positivem Bescheid durch das Amt für Ausbildungsförderung bislang zusätzlich noch der gesonderte Abschluss eines privatrechtlichen Kreditvertrags mit der KfW binnen Monatsfrist folgen, dessen Ausbleiben als auflösende Bedingung zur Unwirksamkeit des Bescheids führte und einen entsprechenden nachträglichen Informationsaustausch zwischen KfW und dem jeweiligen Amt für Ausbildungsförderung erforderlich machte. Darüber hinaus ergeben sich Vereinfachungen auch bei der späteren Einziehung der Darlehen, da künftige Staatsdarlehen (Volldarlehen und anteilige aus Regelförderungsleistungen) einheitlich nur noch durch das Bundesverwaltungsamt eingezogen werden. Die bisherige Abstimmungsnotwendigkeit zwischen KfW und dem Bundesverwaltungsamt wegen der Nacheinandertilgung innerhalb der bisherigen 22-jährigen Rückzahlungsdauer von Bankdarlehen und Staatsdarlehen entfällt in den Förderungsfällen, in denen dieselbe Person im Verlauf ihrer Ausbildung mit beiden Förderungsarten gefördert wurde.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken den Schwerpunkt 4: „Inklusive gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“. Das BAföG ist das zentrale staatliche Instrument zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in der Bildung. Durch den Gesetzentwurf sollen sowohl die ungeschmälerte Breitenwirkung des BAföG als auch die durch dieses Förderungsinstrument eröffnete individuelle Realisierung von Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden. Der Gesetzentwurf trägt damit zur Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei und erhöht die Bildungs- und Teilhabechancen von jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht auf einer Berechnung und weiteren Schätzungen, die mit Hilfe des Fraunhofer-Instituts für Ange-wandte Informationstechnik FIT auf der Grundlage eines Mikrosimulationsmodells („BAF-PLAN“) und unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken vorgenommen wurden.

Das Mikrosimulationsmodell arbeitet mit rund 500.000 anonymisierten authentischen Fällen sowohl von erfolgreichen als auch erfolglosen BAföG-Anträgen. Dabei sind jeweils sämtliche Merkmale zur Berechnung der Höhe des Anspruchs nach dem BAföG erfasst, wie etwa die Anzahl der Geschwister oder das Einkommen der Eltern. Es wird zunächst eine Berechnung mit den gewünschten Rahmendaten durchgeführt, anschließend ergibt sich das Berechnungsergebnis aus einer Hochrechnung. Die Projektion der Ausgaben in Abhängigkeit von Schätzungen zur zukünftigen Bildungsbeteiligung bei gleich bleibender Gesetzeslage, aber unter Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen durch aktuelle Änderungen anderer Gesetze als dem BAföG – etwa im Einkommensteuerrecht –, wird dabei einer alternativen Projektion unter zusätzlicher Berücksichtigung der Auswirkungen dieses Gesetzes gegenübergestellt.

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro)

	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Mehrausgaben[1)] BAföG	146	498,6	588,6	647,6
[1)] Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.				

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro)

	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Mehrausgaben AFBG insg.	11,8	30	33,3	35
davon Bund	9,2	23,4	26	27,2
davon Länder	2,6	6,6	7,3	7,7

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro)

	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	50	120	150	170

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisungen auf betroffene Bestimmungen des BAföG im Arbeitsförderungsrecht (SGB III) bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen finanzielle Auswirkungen auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Mittelfristig belaufen sich die Mehrausgaben auf rund 170 Millionen Euro pro Jahr.

Es entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die höheren Bedarfssätze mittelbar geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt sowie für die Haushalte der Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a. BAföG

Der Kreis der nach dem BAföG Förderungsberechtigten wird als unmittelbare Folge der vorgesehenen förderungsrechtlichen Verbesserungen größer als er sich ohne Gesetzesänderung entwickeln würde. Insbesondere die Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge, der Bedarfssätze, die Anpassung der Sozialpauschalen an die aktuellen Sozialversicherungsbeitragssätze, aber auch die Einbeziehung von Ausbildungen an privaten Akademien im tertiären Bereich in die Förderungsfähigkeit nach dem BAföG führen zu zusätzlichen Neuantragstellungen und Geförderten. Tendenziell hat dies Auswirkungen auf alle drei im Rahmen des Erfüllungsaufwands

zu betrachtenden Normadressaten (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung), dem aber in unterschiedlichem Maße im Gegenzug zugleich auch gegenläufige Effekte anderer Änderungen gegenüberstehen, die den Erfüllungsaufwand mindern.

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die im Bereich des BAföG zu erwartenden Neuantragstellungen fallen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Antragsbearbeitungsdauer für Bürgerinnen und Bürger (differenziert nach anteilig geschätzten Inlands- und Auslandsförderungsfällen sowie Erst- und Weiterförderungsanträgen) rund 174.000 Stunden an jährlichem Erfüllungsaufwand sowie sonstige jährlichen Kosten (insbesondere für Porto) in Höhe von rund 100.000 Euro an. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wegen der Erweiterung des Förderungsberechtigtenkreises lässt sich eine Zahl von rund 100.000 Personen zugrunde legen, die im Vergleich zu einer Fortgeltung des derzeitigen Rechts bis zum Vollwirkungsjahr 2021 als Antragstellerinnen und Antragsteller hinzukommen. Diese Zahl basiert auf dem Mikrosimulationsmodell „BAF-Plan“ und ist von den unter Punkt 3 aufgeführten Annahmen und Schätzungen beeinflusst.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht vor allem durch die Anhebung der regelmäßig geschuldeten Mindestrückzahlungsraten für die komplett oder hälftig als Darlehen geleistete Ausbildungsförderung Studierender im Rahmen der Rückzahlung. Hiervon betroffen sind grundsätzlich diejenigen, die per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung tilgen, statt die Einziehung durch das Bundesverwaltungsamt über SEPA-Mandat zu ermöglichen. Hiervon betroffen sind geschätzt rund 390.000 Bürgerinnen und Bürger, für die ein einmaliger Zeitaufwand von rund 6.500 Stunden entsteht.

Bei der Rückzahlung von Darlehen aus vor Inkrafttreten der Neuregelungen bereits ausgezahlten Förderungsleistungen kommt es für diejenigen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand, die noch nicht komplett getilgt haben, wenn sie die übergangsweise eingeräumte Wahlmöglichkeit nutzen, dass für ihre gesamte Darlehenseinziehung nicht die bisherigen Rückzahlungskonditionen weitergelten sollen, sondern neues Recht. Der einmalige Aufwand für die rund 800.000 betroffenen Bürgerinnen und Bürger beläuft sich auf geschätzte 133.000 Stunden.

Daneben entsteht für Studierende, die in besonderen Fallkonstellationen bisher gesondert Verträge mit der KfW zur Gewährung von verzinslichen Bankdarlehen schließen mussten, künftig ein Minderaufwand, da dieser Gruppe – wie bei der Regelförderung über die nach Landesrecht zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung – Förderung dann ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt und ausgezahlt wird. Sie müssen nicht mehr zusätzlich an die KfW herantreten und haben auch im Rahmen der Einziehung künftig nur noch einen Ansprechpartner (soweit sie nicht noch Restschulden aus früheren KfW-Darlehen zu tilgen haben). Für die rund 5.500 betroffenen Bürgerinnen und Bürger entsteht insoweit geschätzt ein Minderaufwand in Höhe von rund 6.500 Stunden.

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nur ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand, der durch die Einbeziehung von Auszubildenden an privaten Akademien im tertiären Bereich in die Förderungsberechtigung erfolgt. Durch die Einbeziehung dieser Auszubildenden und der damit im geringen Umfang einhergehenden Neuantragstellungen entsteht für die Wirtschaft, soweit es sich bei den Ausbildungsstätten um private Einrichtungen handelt, die zum Normadressaten Wirtschaft gehören, ein sehr geringfügiger Aufwand dadurch, dass diese den Besuch der Ausbildungsstätte durch die Auszubildenden bestätigen und beim Ausfüllen des Formblattes 2 mitwirken müssen. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand spiegelbildlich zum Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern infolge der Anpassungen der Bedarfssätze, Freibeträge etc. ändert. Der jährliche Erfüllungsaufwand liegt bei 8,79 Millionen Euro (davon Bund 5,13 Mio. Euro und Länder 3,66 Mio. Euro), da die Länder in Bundesauftragsverwaltung für die Bewilligung der Förderungsleistungen zuständig sind.

Die Ersetzung der bisherigen Förderungsart BAföG-Bankdarlehen durch künftig als staatliches Volldarlehen – oder zum Teil ggf. auch als Regelförderung mit nur hälftigem Darlehensanteil – zu leistende Ausbildungsförderung bereits im Antragsverfahren führt auch für die Verwaltung zu Minderaufwand; die Weiterleitung der bisher mit der KfW jeweils abgeschlossenen einzelnen Rahmendarlehensverträge entfällt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht in Höhe von 8,02 Millionen Euro (davon 7,68 Mio. Euro Bund und Länder 0,34 Mio. Euro). Die Höhe des einmaligen Erfüllungsaufwandes wird vor allem geprägt durch erforderlich werdende umfangreiche IT-Anpassungen und dem Erlass von Änderungsbescheiden gegenüber den Darlehensnehmenden.

Zu den erforderlichen IT-Anpassungen gehören:

– Softwareanpassungen und -aktualisierungen, die wegen der Anhebungen der BAföG-Bedarfssätze, Freibeträge etc. für den Gesetzesvollzug erforderlich werden.

– Anpassung der bestehenden technischen Schnittstellen für die automatisierten Datenmeldeverfahren zwischen den Ämtern für Ausbildungsförderung und dem Bundesverwaltungsamt zur Übermittlung der jeweils geleisteten Darlehensbeträge, die vor allem wegen der künftigen Änderung der bisherigen Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen in künftig zinsloses Volldarlehen erforderlich werden.

– Anpassung bisheriger Tilgungspläne und Information der Betroffenen infolge der Anhebung der monatlichen Regelrückzahlungsrate.

Beim Bundesverwaltungsamt entsteht ein personalbezogener einmaliger Erfüllungsauf-wand von rund 6,06 Millionen Euro im ersten Jahr sowie einmalige sonstige Aufwendungen von 1,24 Mio. Euro, insgesamt also 7,30 Mio. Euro einmaliger Mehraufwand.

Für das zweite bis fünfte Jahr der Änderung entstehen im Bundesverwaltungsamt voraussichtlich weitere personalbezogene Kosten in Höhe von rund 5,13 Mio. Euro jährlich. Noch nicht bezifferbar sind die entstehenden Druck- und Versandkosten. Die mit der Ausführung des geänderten Gesetzes einhergehenden Mehraufwände des Bundesverwaltungsamts werden dem Einzelplan 06 in haushaltsrechtlich geeigneter Weise zu Lasten des Einzelplans 30 bereitgestellt.

b. AFBG

Durch den Verweis in § 10 Absatz 2 AFBG auf Bedarfssätze und in § 17 Absatz 1 AFBG (sowie in den §§ 13a und 13b AFBG) auf Freibeträge des BAföG ändern sich unmittelbar auch die entsprechenden Bedarfssätze und Freibeträge im Bereich des AFBG. Dadurch wird zugleich auch für das AFBG der Berechtigtenkreis geringfügig größer. Dies wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand aller zu betrachtenden Normadressaten (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Verwaltung) aus.

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Anhebung der BAföG-Freibeträge und -Bedarfssätze in drei Stufen werden im AFBG-Bereich rund 2.500 Neuanträge geschätzt. Damit steigt der zusätzliche Erfüllungsaufwand insoweit um rund 2.350 Stunden und rund 12.800 Euro an.

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls nur ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Bedarfssätze sowie der Einkommensfreibeträge in drei Stufen wird geschätzt, dass in insgesamt drei Jahren in 75.000 Fällen ein Wiederaufgreifen bereits beschiedener Förderungsfälle innerhalb eines laufenden Bewilligungszeitraums erforderlich sein wird. Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei den AFBG-Vollzugsstellen in Höhe von insgesamt rund 1.344.000 Euro einschließlich Sachkosten (Portokosten).

In Bezug auf die erforderliche Neuprogrammierung der AFBG-Software bei den Ländern und die Installation der neuen Software bei den AFBG-Vollzugsstellen ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 32.000 Euro zu rechnen.

Darüber hinaus sind der jährliche und auch der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Bereich des AFBG in Bezug auf mögliche zusätzliche Neuantragstellungen infolge der Anhebung der auch für das AFBG maßgeblichen Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge als nicht signifikant einzuschätzen.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Durch die Umwandlung des Bankdarlehens in ein Staatsdarlehen und den damit verbundenen Wegfall der Verzinsung entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein nicht bezifferbarer Minderaufwand.

Die Bedarfssätze des BAföG dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge der pflichtversicherten Studenten in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung. Während die Bemessungsgrundlage für die Höhe der zu entrichtenden Beiträge für andere pflichtversicherte und freiwillig versicherte Mitglieder jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst wird, steigt die Beitragsbemessungsgrundlage für pflichtversicherte Studierende nur in Jahren, in denen eine Anpassung der Bedarfssätze erfolgt. Die mit diesem Gesetz erstmals seit drei Jahren vorgesehene Anhebung der Bedarfssätze führt zu Mehreinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von rund 20 Mio. Euro im Jahr 2019 und von rund 90 Mio. Euro ab dem Jahr 2020. Die Anhebung der Bedarfssätze führt zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rund 4 Mio. Euro im Jahr 2019 und von rund 19 Mio. Euro ab dem Jahr 2020.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Evaluation

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf Dauer angelegt, daher ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, weil zum einen gemäß § 55 BAföG über die Ausbildungsförderung nach BAföG eine Bundesstatistik durchgeführt wird, aus der insbesondere die Entwicklung der Gefördertendaten mit breiten Differenzierungsmöglichkeiten ersichtlich werden. Zudem muss die Bundesregierung diese auswertend nach § 35 BAföG alle zwei Jahre unter anderem über die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG auf Anhebungsbedarf hin überprüfen und gegebenenfalls initiativ zu werden, dass sie durch Gesetz neu festgesetzt werden. Da eine sinnvolle Bewertung der ersten Auswirkungen des auf dieser Basis jetzt vorgelegten Gesetzes und insbesondere der darin vorgesehenen Anhebung der Freibeträge in drei Stufen 2019, 2020 und 2021 und der Bedarfssätze in zwei Stufen zum Sommer 2019 und 2020 frühestens im Jahr 2021 möglich sein wird, wenn die jährliche BAföG-Statistik für das Jahr 2020 vorliegt, ist vorgesehen, dass der turnusmäßig im Jahr 2019 anstehende 22. BAföG-Bericht erst im Jahr 2021 vorzulegen ist (vgl. im Einzelnen zu Artikel 1 Nummer 19).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Die Ausbildung an einer Akademie im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 kann bisher gemäß Satz 3 nur dann gefördert werden, wenn sie als öffentliche Einrichtung oder als genehmigte Ersatzschule betrieben wird. Die Ausbildung an einer Akademie in privater Trägerschaft ist dann nach Absatz 2 förderungsfähig, wenn sie schulrechtlich als Ergänzungsschule einzuordnen ist.

Bisher werden die Akademien als eine der nach Absatz 1 förderungsfähigen Ausbildungsstättenarten nicht danach differenziert, ob sie eine schulische Berufsausbildung vermitteln oder eine tertiäre Ausbildung mit Abschlüssen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Dementsprechend werden nach Teilziffer 2.1.18 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG im Gesetzesvollzug als Akademie im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5 bisher nicht nur solche beruflichen Ausbildungsstätten behandelt, die zu einem gehobenen Bildungsabschluss führen, sondern ausdrücklich auch staatliche Berufsakademien, also solche, die landesrechtlich dem tertiären Bereich zuzuordnen sind, ohne selbst Hochschuleigenschaft zu besitzen. Eine solche staatliche Berufsakademie gibt es derzeit nur in Sachsen, nachdem in Baden-Württemberg und Thüringen die dortigen früheren staatlichen Berufsakademien zwischenzeitlich in Duale Hochschulen umgewandelt wurden und ihr Besuch daher ausbildungsförderungsrechtlich als Hochschulstudium nach Nummer 6 gefördert wird.

Mit der Neufassung des Akademiebegriffs in Satz 1 durch den Zusatz in Nummer 5 wird nunmehr danach differenziert, ob die Ausbildung an einer schulischen Akademie absolviert wird, die weiterhin unter Nummer 5 fällt oder an einer Akademie auf Hochschulniveau, die nach Nummer 6 förderungsfähig ist.

Diese Differenzierung des Akademiebegriffs gleicht zusammen mit den entsprechenden Folgeänderungen in Absatz 2 (vgl. zu Buchstabe b) und in den §§ 7, 10 und 15 (vgl. zu Nummern 2, 3 und 9) die Förderung von Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien im tertiären Bereich der Förderung von Hochschulausbildungen an.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Satz 1)

In den vergangenen Jahren sind in verschiedenen Ländern Akademien und insbesondere Berufsakademien als staatliche, aber auch als private Einrichtungen im tertiären Bereich entstanden, ohne dass ihnen selbst Hochschuleigenschaft zuerkannt worden wäre. Während die Ausbildung an staatlichen Berufsakademien im tertiären Bereich nach Absatz 1 Nummer 5 in der derzeitigen Fassung ohne Differenzierung des Akademiebegriffs im Gesetzesvollzug entsprechend der Klarstellung in Teilziffer 2.1.18 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG schon bisher gefördert werden konnte, fehlte für die Förderung der Ausbildung an einer privaten Berufsakademie im tertiären Bereich bislang eine Rechtsgrundlage. Die weit überwiegende Zahl der heute existierenden Berufsakademien auf tertiärem Niveau sind aber gerade solche in privater Trägerschaft und keine staatlichen Einrichtungen. Sie sind auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften bislang in Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und dem Saarland als besondere Einrichtungen des tertiären Bereichs neben den Hochschulen entstanden. Nach den Berufsakademiegesetzen der jeweiligen Länder vermitteln diese Berufsakademien eine wissenschafts- und zugleich praxisbezogene Ausbildung im tertiären Bereich (duales Studium). Die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sehen vor, dass der an einer Berufsakademie in akkreditierten Bachelorstudiengängen erworbene Bachelorabschluss hochschulrechtlich den Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt ist, wie es auch der Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz der Länder zur Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur vom 15. Oktober 2004 entspricht. Damit qualifiziert der Bachelorabschluss, der in einem akkreditierten Studiengang an einer Berufsakademie erlangt wurde, regelmäßig zur Aufnahme eines anschließenden Masterstudiums an einer Fachhochschule oder Universität. Der Bachelorgrad wird – unabhängig davon, ob er an einer staatlichen Berufsakademie oder an einer solchen in privaten Trägerschaft erworben wurde – in allen Ländern, in denen Berufsakademien existieren, ohne einen Zusatz verliehen, der auf den Erwerb an einer Berufsakademie (statt an einer Hochschule) hinweist. Die Ausbildung an landesrechtlich geregelten Berufsakademien ist heute fest etablierter Bestandteil der Bildungslandschaft; ein grundsätzlicher Ausschluss von der Förderungsfähigkeit des Besuchs dieser Einrichtungen nach dem BAföG, soweit sie in privater Trägerschaft erfolgen, lässt sich daher nicht mehr sachlich rechtfertigen und erscheint ausbildungsförderungspolitisch ungereimt. Die künftige Einbeziehung auch von Akademien mit einem dem Hochschulabschluss gleichgestellten Abschlussziel – in der Regel einem Bachelorabschluss, aber soweit landesrechtlich vorgesehen auch einem Masterabschluss oder einem Diplomabschluss – in Absatz 2 schafft die bisher fehlende Rechtsgrundlage für die Förderung des Besuchs einer privaten Akademie im tertiären Bereich. Der Besuch einer solchen Akademie wird dadurch künftig bei landesbehördlicher Anerkennung der Gleichwertigkeit auch für nichtstaatliche Einrichtungen förderungsfähig, wie dies bereits derzeit bei Ausbildungen an Hochschulen und Ergänzungsschulen der Fall ist.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1, durch die die Ausbildung an privaten tertiären Akademien in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen wird. Im Zuge der förderungsrechtlichen Gleichstellung einer Ausbildung an Hochschulen und einer Ausbildung an Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, endet auch der Grundförderungsanspruch nach § 7 Absatz 1 Satz 1 künftig nicht nur mit Erwerb eines Hochschulabschlusses, sondern künftig auch mit Erwerb eines Abschlusses, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Ob der Hochschulabschluss oder der gleichgestellte Abschluss im Rahmen einer als solcher nicht förderungsfähigen Ausbildung (beispielsweise einer Teilzeitausbildung) erworben wurde, ist dabei unerheblich.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1a Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 7 Absatz 1a Satz 1 einleitender Satzteil)

Die Streichung der Verweise auf das Hochschulrahmengesetz dient der Klarstellung und bestätigt die schon derzeit geübte Förderungspraxis. Danach sind Masterstudiengänge zum einen dann förderungsfähig, wenn sie an Hochschulen absolviert werden und auf einem Bachelorabschluss aufbauen, der selbst ebenfalls an einer Hochschule erworben wurde. Zum anderen können Masterstudiengänge auch dann gefördert werden, wenn der Bachelorabschluss an staatlichen oder künftig auch an privaten Akademien erworben wurde, die selbst keine Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes sind, sondern lediglich durch besondere landesrechtliche Regelungen Hochschulen gleichgestellt sind. Durch die Streichung der Bezugnahme auf das Hochschulrahmengesetz werden aber auch Masterstudiengänge und postgraduale Diplomstudiengänge förderungsfähig, die nicht an Hochschulen, sondern eben an Akademien im tertiären Bereich vereinzelt schon heute angeboten werden (wie etwa an der Popakademie oder an der Akademie für Darstellende Kunst in Baden-Württemberg). Insofern ist die Streichung eine konsequente Folge der Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sowie des § 2 Absatz 2 Satz 1 und der damit zusammenhängenden Angleichung der Förderungsvoraussetzungen für ein Studium an staatlichen oder privaten Akademien im tertiären Bereich an die für ein Hochschulstudium geltenden Förderungsvoraussetzungen.

Ein Verweis auf § 19 Hochschulrahmengesetz, der lediglich die Möglichkeit der Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen vorsieht, ist zudem historisch überholt. Das gestufte Studiensystem ist mittlerweile fester Bestandteil des jeweiligen Landesrechts. Der Verweis auf § 19, und entsprechend auch der auf § 18 Hochschulrahmengesetz, sollen daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1)

Es entspricht dem bereits derzeit dem im Gesetzesvollzug zugrunde gelegten Verständnis von Absatz 1a, dass dieser die Förderung für ein Masterstudium unabhängig davon ermöglicht, ob auch bereits für den Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang, auf dem der zu fördernde Masterstudiengang aufbaut, selbst Förderung geleistet wurde oder hätte gleistet werden können (vgl. Teilziffer 7.1a.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG). Durch die künftige Bezugnahme in Nummer 1 unmittelbar auf den Abschluss statt auf den Studiengang selbst, der zu dem Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss geführt hat, soll dieses richtige Verständnis der Regelung auch im Wortlaut des Gesetzes klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Die Ergänzung in Absatz 1a Nummer 1 um Akademien, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen, ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 und eröffnet die Förderungsmöglichkeit auch für Masterstudiengänge, die an solchen Akademien zum Teil angeboten werden (so beispielsweise an der Popakademie und der Akademie für Darstellende Kunst in Baden-Württemberg) auch über den Grundförderungsanspruch nach Absatz 1 hinaus.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Die Ergänzung soll sicherstellen, dass der Förderungsanspruch nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b auch für eine weitere Ausbildung an einer Akademie im tertiären Bereich eröffnet ist, wenn die Zugangsvoraussetzung durch eine Zugangsprüfung erworben wurde. Solche Zugangsprüfungen sind nicht nur an Hochschulen, sondern auch an Berufsakademien vorgesehen, die nach

Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen (vgl. beispielsweise die Eingangsprüfungsordnung für die Zulassung zu den Studiengängen der Berufsakademie Hamburg für Bewerber und Bewerberinnen ohne Hochschulzugangsberechtigung).

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 3 Satz 2)

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1)

Die Ergänzung ist eine notwendige Folgeänderung zur Ausweitung der Förderungsberechtigung für Ausbildungen an Akademien im tertiären Bereich (vgl. Nummer 1). Die Ergänzung soll sicherstellen, dass die Ausnahme von den förderungsrechtlichen Altersgrenzen für Auszubildende ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung beim Erwerb der Zugangsvoraussetzung auf dem zweiten Bildungsweg oder durch eine Zugangsprüfung nicht nur für Studierende an Hochschulen gilt, sondern auch soweit es um den Zugang zu einer Berufsakademie im tertiären Bereich geht.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a)

Die Ergänzung ist eine notwendige Folgeänderung zur Ausweitung der Förderungsberechtigung für Ausbildungen an Akademien im tertiären Bereich, die die Ausnahme von den förderungsrechtlichen Altersgrenzen für beruflich qualifizierte Studierende auch auf solche an Berufsakademien im tertiären Bereich erstreckt (vgl. Nummer 1). Der Erwerb der Studienberechtigung unmittelbar durch berufliche Qualifizierung kann landesrechtlich nicht nur für den Zugang zu Hochschulen, sondern auch zu Akademien im tertiären Bereich vorgesehen werden (vgl. beispielsweise § 2 Absatz 2 Nummer 2 Saarländisches Berufsakademiegesetz).

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1)

Die Anhebung der Bedarfssätze in Absatz 1 um etwa 5 Prozent berücksichtigt sowohl den im 21. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG für den Zeitraum 2017 bis 2018 mit etwa 3,4 Prozent veranschlagten Anstieg der Lebenshaltungskosten als auch deren bis zum Inkrafttreten im Jahr 2019 voraussichtlich weiteren Anstieg. Dadurch bleibt staatliche Ausbildungsförderung auch im Zusammenwirken mit der erneuten Anhebung der Bedarfssätze durch Artikel 2 Nummer 1 in der zweiten Stufe im Jahr 2020 jeweils den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst und damit langfristig verlässlich sowie zugleich breitenwirksam. Härtefälle im Sinne von § 14a werden nach den gleichen Grundsätzen wie bisher behandelt.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2)

Verlgeiche zunächst zu Buchstabe a. Für die nicht bei ihren Eltern wohnenden Schülerinnen und Schüler werden die Bedarfssätze wie für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, überproportional angehoben. So wird den besonders stark gestiegenen Mietkosten auch für Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen (vgl. zu Nummer 6 Buchstabe b).

Zu Nummer 6 (§ 13)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1)

Vergleiche zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 2)

Um den auch seit der letzten Anhebung der Wohnkostenpauschale für nicht bei ihren Eltern wohnende Studierende durch das 25. BAföGÄndG weiter stark gestiegenen Kosten für studentischen Wohnraum Rechnung zu tragen, erfolgt eine nochmals überproportionale Anhebung um sogar 30 Prozent. Die so auf künftig 325 Euro angehobene Wohnkostenpauschale ermöglicht es nicht nur, den Median studentischer Ausgaben für Miete und Nebenkosten von 305 Euro zu decken, den die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks bereits für das Jahr 2016 ermittelt hat. Die vielmehr über diesen Betrag noch deutlich hinausgehende Anhebung soll auch die seither und absehbar weiter steigende Entwicklung der Wohnkosten angemessen berücksichtigen.

Zu Nummer 7 (§ 13a)

Mit der Neufassung wird § 13a insgesamt neu gegliedert und damit für die unterschiedlich versicherten förderungsberechtigten Personengruppen übersichtlicher. Für die inhaltlichen Neuerungen in den neu nummerierten Absätzen im Übrigen gilt:

Absatz 1

Bei der Neubemessung der Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung werden zum einen die als Folge der Anhebung der Bedarfssätze in § 13 höheren Beiträge der in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung pflichtversicherten Studierenden entsprechend berücksichtigt. § 236 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie § 57 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch knüpfen für die Bemessung der zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zu entrichtenden Beiträge an § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 an, sodass die Anhebung dieser Bedarfssätze zu entsprechend höheren Beiträgen für Studierende, Praktikanten sowie über den Verweis in § 240 Absatz 4 Satz 2 des SGB V auch für Fach- und Berufsfachschülerinnen und -schüler führt.

Zum anderen wird künftig mit den in Absatz 1 und 2 neu bemessenen Zuschlägen auch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V, der mit dem GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) weiterentwickelt und seit dem 1. Januar 2015 einkommensabhängig und inzwischen verbreitet erhoben wird, in Höhe des vom Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a SGB V für das Jahr 2019 festgesetzten Durchschnittswertes von 0,9 % berücksichtigt. Durch die Anknüpfung an den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz sollen der Nachweisaufwand für die Antragstellenden und der Prüfaufwand für die Ämter für Ausbildungsförderung möglichst gering gehalten werden. Auszubildende, die an ihre gegenwärtige Krankenversicherung einen höheren Zusatzbeitrag leisten müssen, können die nicht gedeckten Mehrkosten ggf. durch einen Krankenkassenwechsel vermeiden.

Satz 3 stellt sicher, dass auch Auszubildende, die zwar freiwillig versichert sind, aber im Krankenversicherungsrecht beitragsrechtlich wie pflichtversicherte Studierende behandelt werden, die Zuschläge nach Absatz 1 und 2 erhalten. Dies betrifft im Wesentlichen Fach- und Berufsfachschülerinnen und -schüler, für die § 240 Absatz 4 Satz 2 SGB V Anwendung findet und deren Beiträge in entsprechender Anwendung des § 236 i. V. m. § 245 Absatz 1 SGB V bemessen werden. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung.

Absatz 2

Wichtigster Anwendungsfall des neuen Absatzes 2 sind Studierende, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres nicht mehr gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Mit der grundsätzlich geltenden Obergrenze von 30 Jahren für die Versicherungspflicht als Studierende sollen die Belastungen der Solidargemeinschaft durch die niedrigen Beiträge der Studierenden in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Endet die Pflichtversicherung als Studierende mit Vollendung des 30. Lebensjahrs, besteht für die Betroffenen regelmäßig nur noch die Möglichkeit, den Krankenversicherungsschutz in Form einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung fortzuführen. Dies hat höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Folge, da diese sich dann nicht mehr nach der günstigen Regelung des § 236 i. V. m. 245 Absatz 1 SGB V richten, sondern in der Regel nach § 240 i. V. m. § 243 SGB V. Entsprechendes gilt für die Pflegeversicherung. Diese Kosten sind für die betroffenen Studierenden unvermeidlich. Da im BAföG für die Altersgrenze von 30 Jahren in § 10 Absatz 3 der Zeitpunkt der Aufnahme der zu fördernden Ausbildung maßgeblich ist und insbesondere für Masterstudierende sogar eine Altersgrenze von 35 Jahren gilt, muss es als Wertungswiderspruch angesehen werden, dass diese Gruppen lebensälterer Auszubildender einerseits weiterhin förderungsfähig nach dem BAföG sind, ihre unvermeidlich entstehenden Mehrkosten für Kranken- und Pflegeversicherung aber nach dem BAföG bisher nicht abgedeckt werden. Durch die Neuregelung werden daher die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder bis zu dem Betrag bedarfserhöhend berücksichtigt, der sich in Anwendung der bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung zu beachtenden Mindestbemessungsgrundlage einschließlich des durchschnittlichen kassenindividuellen Zusatzbeitrags ergibt.

Durch den vorgesehenen Höchstbetrag wird sichergestellt, dass Auszubildende, die etwa wegen einer selbstständigen Nebentätigkeit eine höhere Bemessungsgrundlage haben, die allein darauf beruhenden, unabhängig von

ihrer Ausbildung höheren Beiträge nicht über entsprechend höhere Leistungen nach dem BAföG erstattet bekommen.

Ebenfalls in die Neuregelung einbezogen werden weitere nach BAföG förderungsberechtigte Auszubildende mit unvermeidlich höheren Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wie insbesondere freiwillig Versicherte, deren Beiträge unter Anwendung des Beitragssatzes nach § 245 Absatz 2 SGB V bemessen werden und Pflichtversicherte nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V, die beitragsrechtlich wie freiwillig Versicherte behandelt werden. Ihnen werden nachweisabhängig die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu dem in Absatz 2 vorgesehenen Höchstbetrag erstattet. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung.

Absatz 3

Für bislang in Absatz 1 Nummer 2 alter Fassung berücksichtigte privat kranken- und pflegeversicherte Auszubildende wird in Absatz 3 der durch die Anhebung der Bedarfssätze ausgelöste Anstieg der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nachvollzogen.

Der Zuschlag nach Absatz 2 wird mit der Regelung in Satz 4 für privat kranken- und pflegeversicherte Auszubildende auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres nachvollzogen. Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind nicht gesetzlich definiert und werden entsprechend dem Wert des Versicherungsschutzes risikogerecht festgesetzt, das heißt, die Prämien hängen von Vorerkrankungen, Leistungsumfang und Eintrittsalter ab. Von den privaten Versicherungsunternehmen werden zudem Ausbildungstarife mit Altersgrenzen angeboten. Zudem existieren auch für eine ggf. bestehende Beihilfeberechtigung bei privat versicherten Auszubildenden Altersgrenzen. In der Konsequenz ist die private Krankenversicherung für Auszubildende mit steigendem Alter häufig mit höheren Beiträgen verbunden. Daher wird für diese Auszubildenden typisierend an die Alters- und Semestergrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V bei der gesetzlichen Versicherungspflicht der Studierenden angeknüpft.

Zu Nummer 8 (§ 14b Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung zur Anpassung an die im BAföG durchgängig verwendete Terminologie, wonach nur Ausbildungen „förderungsfähig“ sein können, Personen dagegen „förderungsberechtigt“.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 2 Satz 1)

Die Förderungshöchstdauer für eine Ausbildung an Akademien wurde mit dem 18. BAföGÄndG im Jahr 1996 aufgehoben. Wie sich der entsprechenden Begründung für eine bloße Folgeänderung dazu im 19. BAföGÄndG entnehmen lässt, war seinerzeit Anlass für die Ausnahme der Akademien von der Regelung zur Förderungshöchstdauer der Umstand, dass die Ausbildung an Akademien im Vergleich zu der Ausbildung an Hochschulen sehr verschult sei und die Auszubildenden die vorgesehene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschritten (vgl. BT-Drs. 13/10241, S. 9 zu Nummer 10). Die zwischenzeitliche Einführung der gestuften Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Entstehung von Berufsakademien, die wie die Hochschulen Bachelorstudiengänge im tertiären Bereich anbieten, machen es notwendig, hinsichtlich der Geltung der Regelung zur Förderungshöchstdauer zwischen Akademien im tertiären Bereich und solchen Akademien zu unterscheiden, die schulische Ausbildungen anbieten. Für Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien im tertiären Bereich ist es nur konsequent, deren Förderungsdauer auf die jeweils geltende Regelstudiendauer zu begrenzen wie bei Hochschulstudiengängen auch. Für die schulischen Ausbildungen an Akademien ändert sich dagegen nichts. Hier bleibt die Förderung ohne Begrenzung durch eine Förderungshöchstdauer weiterhin für die tatsächliche Dauer der Ausbildung möglich.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 3 Nummer 3)

Die Neufassung soll zum einen die bisherige Regelung insgesamt übersichtlicher und besser verständlich machen. Die gleichzeitige Ergänzung um die Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist eine notwendige Folgeänderung zur Begrenzung der Förderungsdauer auch bei Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien im tertiären Bereich auf eine Förderungshöchstdauer durch Absatz 2. Konsequenterweise sollen Auszubildende an solchen Akademien dann unter den gleichen Voraussetzungen wie Hochschulstudierende gegebenenfalls auch eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus erhalten können. Da eine Mitwirkung von Stu-

dierenden nicht nur an Hochschulen, sondern auch an Akademien auf Hochschulniveau vorgesehen ist (vgl. beispielsweise § 9 Schleswig-Holsteinisches Berufsakademiegesetz), soll die Ausnahmeregelung in Absatz 3 Nummer 3 daher künftig auch für Verzögerungen wegen einer Gremientätigkeit an einer solchen Akademie gelten.

Zu Buchstabe c (§ 15 Absatz 3a)

Die Änderung ist eine notwendige Konsequenz der Einführung einer Förderungshöchstdauer auch für Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen. Auszubildende an solchen Akademien sollen unter den gleichen Voraussetzungen Studienabschlusshilfe erhalten können wie Hochschulstudierende auch.

Die weiteren Änderungen sind rein redaktionell und dienen der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Zu Buchstabe a (§ 17 Absatz 2 Satz 1)

Die Regelungen zur Rückzahlung der nach dem BAföG als Darlehen erbrachten Förderungsleistungen an Studierende sollen umfassend neu gestaltet werden mit dem Ziel, den Studierenden noch wirksamer unbegründete Ängste zu nehmen, daraus könnten womöglich unangemessen hohe Schuldenbelastungen beim Berufseinstieg resultieren. Zum einen soll an die Stelle der bislang betragsmäßigen Rückzahlungsobergrenze von 10.000 Euro nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in bisheriger Fassung künftig eine zeitlich bemessene Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung über die Absätze 12 und 13 des neu gefassten § 18 treten (vgl. zu Nummer 11). Von der bisher rein betragsmäßigen Deckelung profitieren nämlich nur diejenigen Darlehensnehmenden, die finanziell überhaupt in der Lage sind, diesen Betrag in voller Höhe in regulären monatlichen Raten oder ggf. auch vorzeitig zu tilgen. Wer ohnehin weniger zurückzuzahlen hat als 10.000 Euro, für den bleibt die maximale Rückzahlungsobergrenze ohne jede Relevanz. Ebenso wenig profitieren diejenigen von der betragsmäßigen Zahlungsbegrenzung, die zwar eine höhere Darlehensschuld haben, aber auch zur Zahlung des gedeckelten Betrages von 10.000 Euro bis zum Ende der Rückzahlungsphase definitiv finanziell nicht in der Lage sind und bleiben. Ihnen verbleibt bislang stattdessen das fortdauernde Risiko, bei späterer Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auch nach Ablauf der maximalen Rückzahlungsdauer noch zur Tilgung wenigstens in Höhe von 10.000 Euro herangezogen zu werden. Sie wird daher durch ein neues gerechteres und sozialeres System der Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 17 Absatz 3 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 17 Absatz 3 Satz 1 einleitender Satzteil)

Teil der Neukonzeption der Förderungsleistungen mit Darlehen und deren späteren Einziehung ist es, statt der mit dem 18. BAföGÄndG eingeführten bisherigen Förderung über verzinsliches gesondertes Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach derzeitiger Fassung der §§ 17 Absatz 3, 18c BAföG in den Förderungskonstellationen der Studienabschlussförderung nach § 15 Absatz 3a BAföG sowie für Fälle nach § 7 Absatz 3 BAföG, in denen aus wichtigem Grund eine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt wurde, künftig nach dem neu gefassten § 17 Absatz 2 Satz 1 Förderung als unverzinsliches staatliches Volldarlehen zu leisten.

Neben dem Entlastungseffekt für die Studierenden aufgrund der Zinsfreiheit dieser künftigen Volldarlehensförderung werden für deren Einziehung künftig auch im Übrigen die gleichen sozial ausgestalteten Rückzahlungskonditionen nach den §§ 18, 18a gelten wie für die als Regelförderung hälftig gewährten Darlehensanteile.

So verringert sich für die Gruppe der nicht mehr mit Regelförderung Geförderten zugleich auch der Verwaltungsaufwand spürbar. Nach Bewilligung durch das Amt für Ausbildungsförderung müssen die betroffenen Studierenden nicht mehr wie bisher zusätzlich noch einen privatrechtlichen Vertrag mit der KfW abschließen und unter Umständen Verzögerungen bei der Auszahlung riskieren. Darüber hinaus haben sie künftig auch bei der Rückzahlung für ihre hälftigen Darlehen aus Regelförderung wie für die neuen Volldarlehen nur noch einen einzigen Ansprechpartner (nämlich das Bundesverwaltungsamt) wie ohnehin schon bei der Bewilligung, für die das Amt für Ausbildungsförderung zuständig bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Alle bisher schon nicht mehr mit Regelförderung nach Absatz 2 Satz 1, sondern nur noch mit BAföG-Bankdarlehen förderungsfähigen Fallkonstellationen sollen auch in Zukunft weiterhin förderfähig bleiben. Es erscheint aber nicht länger angemessen, für diese Fallkonstellationen unterschiedslos keine Regelförderung mit hälftigem Zuschussanteil mehr vorzusehen.

Die bisher unter § 17 Absatz 3 Nummer 1 fallenden Ausbildungskonstellationen (also ergänzende oder Zusatzausbildungen) sind deshalb trotz der bereits vorangegangenen Ausbildung grundsätzlich noch förderungsfähig, weil sie entweder generell als Einstellungsvoraussetzung für den angestrebten anschließenden Beruf zusätzlich zur Erstausbildung verbindlich vorgeschrieben ist oder weil für die konkret Betroffenen der Zugang zu der zu fördernden weiterführenden Zusatzausbildung ähnlich wie beim klassischen Zweiten Bildungsweg nicht ohne die vorher schon absolvierte Ausbildung gleicher Fachrichtung möglich ist. Es liegt ein Wertungswiderspruch darin, diese nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 als solche förderungsfähigen weiteren Ausbildungen hinsichtlich der Förderungsart schlechter zu stellen als die nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 und 5 – ebenfalls ungeachtet einer vorangegangenen Erstausbildung – förderungsfähigen Ausbildungen auf dem und über den Zweiten Bildungsweg oder nach vor der förderungsfähigen Ausbildung bereits berufsqualifizierend abgeschlossenen dreijährigen Berufsfachschulausbildung.

Dasselbe gilt auch für die wenigen eng begrenzten Ausnahmefälle, für die bisher nach § 7 Satz 2 eine weitere Ausbildung nur dann förderungsfähig ist, wenn die vorher schon abgeschlossene Ausbildung wegen besonderer Einzelfallumstände objektiv nicht mehr genutzt werden kann. Mit Aufhebung der Nummer 1 wird dieser Wertungswiderspruch bereinigt. Es erscheint angemessen, in Zukunft auch in diesen Fallkonstellationen Förderung mit Normalförderung nach Absatz 1 (also hälftig als Darlehen und hälftig als Zuschuss) zu leisten.

Im Unterschied dazu liegt den Fällen der Nummer 2, die ohnehin nur die Förderungsdauer betrifft, um die sich eine Förderung nach § 7 Absatz 3 BAföG nach mehrfachem Ausbildungswechsel oder -abbruch verlängert, aber auch im Fall der unter Nummer 3 erfassten Studienabschlussförderung nach § 15 Absatz 3a BAföG nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer jeweils ein dem individuellen Ausbildungsverhalten geschuldeter Umstand zugrunde, der eine Regelförderung nicht länger angemessen erscheinen lässt. Von der in Satz 1 zugleich vorgesehenen künftigen Förderung mit unverzinslichen Staatsdarlehen statt mit verzinslichem Bankdarlehen der KfW profitieren aber auch sie.

Zu Nummer 11 (§ 18)

§ 18 regelt die Darlehensbedingungen, also die Verpflichtungen der Darlehensnehmenden und das Verfahren bei der Einziehung des hälftigen Darlehens bei der sogenannten Regelförderung des Besuchs von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen. Die Vorschrift regelt außerdem Bedingungen und Tilgungsverfahren für die in den besonderen Fällen des § 17 Absatz 3 nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer künftig nach § 17 Absatz 3 Satz 1 ausschließlich als zinsloses, staatliches Darlehen geleistete Förderung. Mit der Neufassung des § 18 wird – neben der Einführung einer künftig zeitlichen Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung in den neuen Absätzen 12 und 13 – eine übersichtlichere Gliederung der auch schon bislang geltenden sowie der geänderten Regelungen zu den Darlehensbedingungen und Rückzahlungskonditionen bezweckt.

Absatz 1

Die Neufassung von Absatz 1 stellt klar, welche Rückzahlungskonditionen außer für das bisher schon erfasste Darlehen aus dem jeweils hälftigen Anteil bei der Regelförderung künftig für die erstmals ausschließlich als Staatsdarlehen geleistete Förderung gelten sollen.

Absatz 2

Die bisherige Verspätungszinsregelung nach Absatz 2 für den Fall von Zahlungsrückständen von mehr als 45 Tagen knüpft an den gesamten noch nicht getilgten Rückzahlungsbetrag an und nicht lediglich an die Summe der konkret überfällig gewordenen Raten, um so generalpräventiv eine höhere Zahlungsmoral zu erreichen. Mit der zu Absatz 13 erläuterten Umstellung der bisher betragsmäßigen Rückzahlungsbegrenzung auf eine zeitliche Begrenzung von maximal 77 Rückzahlungsraten wird es erforderlich, auch bei der Erhebung von Verspätungszinsen die bisherige Bezugnahme auf die noch nicht getilgte Restschuld aus den mit den Regelförderungsleistungen jeweils hälftig bezogenen Darlehen zu ergänzen um die noch weitergehende Beschränkung auf maximal 77 zu

leistende Rückzahlungsraten, und zwar auch in den Fällen, in denen die geschuldete Ratenhöhe durch das Bundesverwaltungsamt im Einzelfall mit einem Freistellungsbescheid nach § 18a herabgesetzt wird.

Absatz 3

Die in Absatz 3 Satz 1 bestimmte regelmäßige Mindesthöhe der monatlichen Darlehensrückzahlungsraten für mit BAföG geförderte Studierende ist zuletzt mit dem 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) auf damals 200 DM angehoben und bis auf die geringfügige Glättung des Betrags auf 105 Euro nach der Einführung des Euro seit nunmehr fast 30 Jahren nicht mehr angepasst worden. Mit der Anhebung um knapp ein Viertel auf künftig 130 Euro soll die Regelrate an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.

Insbesondere wegen der fünfjährigen Karenzzeit nach Ablauf der Förderungshöchstdauer und der fortbestehenden Möglichkeit, bei geringem Einkommen Freistellungen nach § 18a BAföG zu beantragen, wird niemand durch die Anhebung der Regelrate in unzumutbarer Weise zusätzlich belastet. Eine solche Anhebung der monatlichen Regelrate dürfte daher auch weder die Akzeptanz der Ausbildungsförderung schmälern noch gar die Studienbereitschaft insgesamt.

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird klargestellt, dass auch alle künftig nach dem neu gefassten § 17 Absatz 3 ausschließlich als Darlehen gewährten Förderungsleistungen (vgl. zu Nummer 10) im Rahmen der Darlehenseinziehung als ein einziges Darlehen zu behandeln sind. Dadurch wird vermieden, dass es durch je gesonderte Einziehung zu einer parallelen Inanspruchnahme mit entsprechend vervielfachten Tilgungsraten für verschiedene Ausbildungsabschnitte kommen kann.

Satz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Satz 4 und wurde lediglich geschlechtsneutral formuliert.

Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 Satz 3, welcher Regelungen zur Ratentilgung trifft, wird als neuer Absatz 4 übersichtlicher gefasst und differenziert als Folgeänderung zu der künftigen gesonderten Berücksichtigung von Akademien im tertiären Bereich in § 2 Absatz 1 Nummer 6 (vgl. zu Nummer 1) insoweit auch hinsichtlich des jeweils geltenden Rückzahlungsbeginns bei Darlehensleistungen für den Besuch von Akademien danach, ob es um Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 6 geht.

Absatz 5

Nach dem neuen Absatz 5 gilt für Auszubildende, die Förderung nach dem neu gefassten § 17 Absatz 3 Satz 1 ausschließlich als Darlehen erhalten (insbesondere als Hilfe zum Studienabschluss nach Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 15 Absatz 3a), nicht die fünfjährige Karenzzeit, die nach Absatz 4 für die hälftigen Darlehensanteile aus Förderungsleistungen während der Regelförderungsdauer maßgeblich ist. Vielmehr beginnt die Rückzahlungsphase in diesen Fällen drei Jahre nach dem Ende der ausschließlich als Darlehen bezogenen Förderungsdauer bzw. Ausbildungszeit. Die Karenzzeit vor Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate ist damit künftig trotzdem noch deutlich günstiger ausgestaltet als für die bisher in diesen Fallkonstellationen gewährten Bankdarlehen der KfW. Deren erste Rückzahlungsrate wird gemäß § 18c Absatz 6 bereits nach 18 Monaten fällig.

Absatz 6

Haben Darlehensnehmende sowohl Förderungsleistungen als hälftiges Staatsdarlehen während der Regelförderungsdauer erhalten als auch danach in den Fällen des § 17 Absatz 3 Satz 1 als ausschließliches Staatsdarlehen, bedarf es einer Regelung, welches Darlehen zuerst fällig wird und vom Bundesverwaltungsamt einzuziehen ist. Da beide Darlehen künftig zinslos sind, richtet sich die im neuen Absatz 6 geregelte künftige Tilgungsreihenfolge entsprechend allgemeinen Grundsätzen nach dem Alter der jeweiligen Darlehensschuld. Anders als im Verhältnis zu den bisher als verzinsliches Bankdarlehen gewährten Förderungsleistungen gibt es künftig keinen Grund mehr, die wegen ihrer Verzinslichkeit zur Begrenzung der Schuldenlast nach § 18c Absatz 7 Satz 1 vorrangige Tilgung der bisherigen Bankdarlehen auch für die künftigen Darlehen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 vorzusehen.

Das Risiko, dass Darlehensnehmende möglicherweise beide Darlehen parallel zurückzahlen müssten, wie es sich derzeit noch im Rahmen der Nacheinandertilgung im Fall einer Kündigung des verzinslichen Bankdarlehens realisieren kann, besteht künftig nicht mehr.

Absatz 7 und 8

Die neuen Absätze 7 und 8 ersetzen die bisherigen Absätze 4 und 5 und bleiben inhaltlich unverändert.

Absatz 9 und 10

Die neuen Absätze 9 und 10 enthalten notwendige Folgeänderungen. Wegen der kompletten Neufassung von § 18 mit geänderter Absatznummerierung sind Binnenverweise entsprechend zu ändern. Zudem ist das Bundesverwaltungsamt künftig nicht mehr wie nach dem bisherigen Absatz 5a nur für die Rückführung der Darlehen aus der hälftigen Regelförderung zuständig, sondern auch für die der zinslosen Volldarlehen. Es muss künftig die Darlehenshöhe und Rückführung für beide Regelungssachverhalte gegenüber den Darlehensnehmenden verfügen. Absatz 9 erstreckt daher inhaltlich unverändert die Regelungen des bisherigen Absatzes 5a zusätzlich auf Darlehen aus Förderungsleistungen nach dem neu gefassten § 17 Absatz 3.

Absatz 10 entspricht dem bisherigen Absatz 5b, gilt wegen des neu gefassten Absatzes 1 nach dessen Nummer 2 künftig aber auch für Darlehensnehmende mit einem unverzinslichen Volldarlehen aus Förderungsleistungen nach dem neuen § 17 Absatz 3. Anders als die aus bisherigen Bankdarlehen nach § 18c zur Rückzahlung Verpflichteten kommen die Erstgenannten künftig auch im Bereich der vorzeitigen Rückzahlung in den Genuss der großzügig bemessenen Rückzahlungskonditionen des zinslosen Staatsdarlehens. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung wird ihnen künftig auf Antrag ein entsprechender Nachlass gewährt. Dagegen mussten und müssen die aus früheren verzinslichen Bankdarlehen Rückzahlungspflichtigen bei vorzeitiger Tilgung unter Umständen sogar noch mit der Forderung zusätzlicher Vorfälligkeitsentschädigung rechnen.

Absatz 11

Die Regelung des bisherigen Absatzes 5c, nach der mit dem Tod Darlehensnehmender jeweils nur die noch nicht fälligen Darlehensraten erlöschen, wird im neuen Absatz 11 zur Verfahrensvereinfachung und zur wirtschaftlicheren Darlehenseinziehung durch das Bundesverwaltungsamt auf die bereits vorher fällig gewordene Restschuld einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen erstreckt. In der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle, die bisher im Darlehenseinzug aufgetreten sind, ist verwertbares Nachlassvermögen ohnehin nicht oder nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Hinzu kommt die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung durch die Erben. Der Verwaltungsaufwand, der beispielsweise häufig bereits für eine Erbenermittlung entsteht und dann ggf. für die Geltendmachung der noch bestehenden Forderung gegenüber den Erben, steht in keinem Verhältnis zum letztendlich auch tatsächlich zu erzielenden Ertrag. Hinzu kommt, dass oftmals, wenn nicht gar im Regelfall, die Bearbeitung dadurch erschwert wird, dass zwischen Todesfall und Kenntniserlangung durch das Bundesverwaltungsamt ein erheblicher Zeitabstand liegt.

Über die Verweisung in § 18c Absatz 5 gilt die Änderung auch für die noch verbleibenden BAföG-Bankdarlehensfälle.

Absatz 12

Den Darlehensnehmenden, die trotz allen Bemühens finanziell nicht in der Lage gewesen sind, der Rückzahlungsverpflichtung innerhalb des Rückzahlungszeitraums nachzukommen, soll nach Ablauf der künftig generell maximalen Rückzahlungsdauer von 20 Jahren (vgl. insoweit zu Nummer 12) die dann noch bestehende Darlehensrestschuld erlassen wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass ihnen keine weiteren Vollstreckungsversuche mehr drohen – wie derzeit noch möglich, weil nach Ablauf der bislang noch bis zu 30jährigen Rückzahlungsdauer allein die Niederschlagung der Forderung nach § 59 BHO möglich ist, die ausschließlich verwaltungsintern wirkt. Das verlässliche Erlöschen der Schuld soll möglichen Verschuldensängsten auch bereits vor Beginn eines Studiums entgegenwirken. Es schafft zudem Planungssicherheit für Rückzahlende, die ihren Mitwirkungs- und Rückzahlungsverpflichtungen im gesamten Rückzahlungsverfahren nachgekommen sind. Bei nur geringfügigen Verstößen soll es die Öffnungsklausel in den Sätzen 2 und 3 ermöglichen, dass auf Antrag dennoch die Restschuld erlassen wird. Typische Fallkonstellationen, in denen die Voraussetzungen dafür regelmäßig bejaht werden können, sollen im Einzelnen auf Basis der neu gefassten Verordnungsermächtigung in Absatz 14 in der Darlehensverordnung geregelt werden. Zu denken ist hier etwa an den Fall eines einzelnen Versäumnisses, eine Anschriftenänderung mitzuteilen, sofern ein daraus resultierender Zahlungsrückstand nur geringfügig war und wieder ausgeglichen wurde.

Diejenigen, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits mit BAföG gefördert werden oder sich schon in der „Karenzphase“ oder Rückzahlung ihres Darlehens aus Förderungsleistungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 befinden, sollen nach § 66a Absatz 7 übergangsweise eine Wahlmöglichkeit erhalten, ob sie weiter nach altem Recht (mit

durch Freistellungszeiten bis auf 30 Jahre verlängerbarer Rückzahlungsdauer) behandelt werden wollen oder nach neuem Recht – mit Anspruch auf Erlass, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt sind.

Absatz 13

Von der ausschließlich betragsmäßigen Rückzahlungsobergrenze von 10.000 Euro nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in bisheriger Fassung profitieren nur diejenigen Darlehensnehmenden, die finanziell überhaupt in der Lage sind, diesen Betrag in voller Höhe in regulären monatlichen Raten oder ggf. auch vorzeitig zu tilgen. Wer ohnehin weniger zurückzuzahlen hat als 10.000 Euro, für den bleibt die maximale Rückzahlungsobergrenze ohne jede Relevanz. Ebenso wenig profitieren diejenigen von der betragsmäßigen Zahlungsbegrenzung, die zwar eine höhere Darlehensschuld haben, aber auch zur Zahlung des gedeckelten Betrages von 10.000 Euro bis zum Ende der Rückzahlungsphase definitiv finanziell nicht in der Lage sind und bleiben. Ihnen verbleibt bislang stattdessen das fortdauernde Risiko, bei späterer Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auch nach Ablauf der maximalen Rückzahlungsdauer noch zur Tilgung wenigstens in Höhe von 10.000 Euro herangezogen zu werden. Um eine für alle gerechte und sozialverträgliche, aber auch transparente und verlässliche Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung aus früheren Förderungsleistungen nach dem BAföG zu gewährleisten, wird für Darlehensnehmende, die künftig erstmalig mit BAföG-Leistungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 gefördert werden, ein Erlass der noch nicht getilgten Restschuld schon dann gewährt, wenn sie 77 Monatsraten in der jeweils geschuldeten Höhe gezahlt haben. Dies entspricht bei Tilgungsleistungen in Höhe der künftigen Regelrate von 130 Euro in etwa dem Betrag, der auch nach der derzeitigen betragsmäßigen Rückzahlungsobergrenze maximal zurückgezahlt werden muss, von der aber gerade diejenigen nicht profitieren können, die nicht zahlen können oder von vornherein weniger schulden.

Der künftige Erlass der Restschuld erfolgt aber auch dann bereits nach Zahlung in Höhe von 77 geschuldeten Monatsraten, wenn diese oder einzelne von ihnen für die Dauer einer nur teilweise durch das Bundesverwaltungsamt gewährten Freistellung nach § 18a Absatz 1 auf einen Betrag unterhalb der Regelrate festgesetzt wurden. Nur für die Dauer solcher Teilfreistellungen mit verminderter Ratenhöhe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 von mindestens 42 Euro werden entsprechende Tilgungsbeträge unterhalb der Höhe der gesetzlichen Regelrate für den möglichen Erlass nach Tilgung in Höhe von insgesamt 77 Monatsraten berücksichtigt. Diejenigen Darlehensnehmenden, deren anrechenbares Einkommen nach dem BAföG unterhalb des für sie geltenden Freibetrages liegt (oder zwar geringfügig oberhalb, ihn aber um weniger als den nach § 18a Absatz 1 Satz 1 für eine Ratenzahlung mit geminderter Rate erforderlichen Mindestbetrag von 42 Euro übersteigt), können dagegen mit 77 gänzlich freiwillig oder freiwillig in höheren Zahlbeträgen geleisteten monatlichen Raten nicht einen sofortigen Erlass ihrer Darlehensrestschuld erlangen, solange sie dabei nicht eine Gesamttilgungsleistung in der Höhe von 77 Regelraten à 130 Euro erbringen. Ihre fortbestehende Darlehensrestschuld erlischt aber künftig jedenfalls nach 20 Jahren ebenfalls, sofern bis dahin die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt bleiben, also ihr Einkommen zur Tilgung in Höhe der geschuldeten Monatsraten weiterhin nicht ausreicht und sie auch nicht gegen sonstige Mitwirkungspflichten verstoßen.

Die neue Erlassregelung ist nicht nur gerechter und sozial ausgewogener, sondern wirkt auch der nach wie vor verbreiteten Verschuldensangst junger Menschen aus einkommensschwächeren Familienverhältnissen im Zeitpunkt noch vor der Entscheidung für ein Hochschulstudium nachhaltig entgegen. Sie ist so ausgestaltet, dass niemand höhere Zahlungsverpflichtungen befürchten muss als nach der gegenwärtig nur betragsmäßigen Rückzahlungsobergrenze.

Absatz 14

Absatz 14 enthält die im bisherigen Absatz 6 geregelte Verordnungsermächtigung. Die Ergänzung in Ziffer 2 zum Einziehungsverfahren ist eine Folgeänderung zum neuen Nachweiserfordernis für Freistellungen wegen geringen Einkommens nach § 18a Absatz 2 für das erforderlichenfalls auch eine Versicherung an Eides statt genügt. Das Nähere dazu, wann welche Nachweise und in welcher Form grundsätzlich erbracht werden müssen und wann eine Glaubhaftmachung durch Versicherung an Eides statt zu verlangen ist, wird entsprechenden Regelungen in der Darlehensverordnung überlassen. Die übrigen Änderungen sind rein redaktionell.

Zu Nummer 12 (§ 18a)

Zu Buchstabe a (§ 18a Absatz 1)

Die Freibeträge vom Einkommen für den Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die auch bereits nach der früheren Fassung des Absatzes 1 eine Freistellung erlauben, werden um etwa 7 Prozent angehoben. Damit wird der allgemeinen Einkommensentwicklung seit der letzten Anpassung mit dem 25. BAföGÄndG im Jahr 2016 Rechnung getragen. Zugleich wird auch für die Rückzahlungsphase ein deutliches Zeichen gesetzt, dass die Rückzahlungskonditionen für in staatlichen Ausbildungsförderungen enthaltene Darlehensanteile verlässlich sozial ausgestaltet bleiben. Die finanziellen Belastungen früherer BAföG-Geförderter bei deren Beteiligung an der Ausbildungsfinanzierung bleiben maßvoll und zumutbar.

Der gegenüber der derzeitigen Fassung der Freistellungsregelung nach Absatz 1 neu eingeführte Mindestbetrag von 42 Euro, um den das Einkommen monatlich den absoluten Freibetrag übersteigen muss, bevor es nach beantragter Freistellung überhaupt zu einer nur teilweisen Freistellung mit geminderter Rückzahlungsverpflichtung kommt, ist einerseits der neuen Erlassmöglichkeit in § 18 Absatz 13 geschuldet. Ein solcher Erlass der Darlehensrestschuld schon nach 77 gezahlten Tilgungsraten in der jeweils konkret geschuldeten Höhe erfolgt nämlich auch, soweit während der Dauer von nach Satz 1 durch das Bundesverwaltungsamt gewährten Teilfreistellungen die Tilgungsleistungen nur in der dabei festgesetzten verminderten Ratenhöhe erbracht wurden (vgl. zu Nummer 11). Dies bewirkt, dass es nicht schon bei nur ganz geringfügig über den absoluten Freibeträgen liegenden Einkommen nach 77 Tilgungsleistungen trotz unverhältnismäßig geringer Gesamttilgungssumme zu einem endgültigen Erlass der gesamten Restschuld kommt und damit zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung derjenigen Darlehensnehmenden, die vielleicht zu Beginn der Rückzahlungszeitraums noch über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, in dessen Verlauf es aber durchaus noch zu einer positiven Entwicklung kommen kann. Der auf volle Euro gerundete Mindestbetrag wurde so bemessen, dass er bei kontinuierlicher monatlicher Ratentilgung in dieser Höhe während der maximalen Rückzahlungsdauer von 20 Jahren zu einer Gesamttilgungssumme in Höhe etwa des Betrags von rund 10.000 Euro führt, der auch nach gegenwärtiger Rechtslage und aktueller Fassung des § 17 Absatz 2 maximal zurückgezahlt werden muss.

Zum anderen wird das Bundesverwaltungsamt auf diese Weise bei der Einziehung und Verbuchung von Tilgungsleistungen entlastet, die ohne den Mindestbetrag in sehr geringfügigen Kleinstbeträgen möglich blieben und im Extremfall mehr Verwaltungsaufwand und -kosten auslösen würden als die Tilgungsbeträge selbst abdecken.

Zu Buchstabe b (§ 18a Absatz 1 Satz 6)

Der bisherige Satz 6 wird zur besseren Übersichtlichkeit neuer Absatz 2.

Zu Buchstabe c (§ 18a Absatz 2 und 3)

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden als redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b die neuen Absätze 3 und 4.

Zu Buchstabe d (§ 18a Absatz 3)

Die im bisherigen Absatz 2 und jetzigem neuen Absatz 3 neben der rein redaktionellen Folgeänderung zur neuen Absatznummerierung in Satz 2 inhaltliche Änderung im neu gefassten Satz 3 betrifft das Nachweiserfordernis, das für die Freistellungsvoraussetzungen anstelle der bislang generell genügenden Glaubhaftmachung tritt. Diese Verschärfung ist wegen der Erlassregelung in § 18 Absatz 13 erforderlich geworden. Dieser tritt bereits unmittelbar nach 77 gezahlten Tilgungsraten in Höhe der Regelrate von 130 Euro oder während der Dauer von Teilfreistellungen in Höhe der vom Bundesverwaltungsamt festgesetzten verminderten Rate von mindestens 42 Euro ein. Deshalb ist künftig eine Verschärfung der Regelungen zum Nachweis der Freistellungsvoraussetzungen notwendig. Typischerweise wird ein solcher Nachweis durch Einkommensnachweise (etwa Steuerbescheide oder Bescheide über staatliche Ersatzleistungen) erbracht. Auf Grundlage der in § 18 Absatz 14 erweiterten Verordnungsermächtigung kann in der Darlehensverordnung geregelt werden, auf welche Weise Darlehensnehmende die Freistellungsvoraussetzungen nachweisen können und wann eine Versicherung an Eides Statt als ausreichend zugelassen werden soll.

Der neue Satz 4 weist dem Bundesverwaltungsamt die gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 SGB X erforderliche Zuständigkeit für die Entgegennahme einer Versicherung an Eides statt zu.

Zu Buchstabe e (§ 18a Absatz 5)

Vor dem Hintergrund der neuen Erlassmöglichkeiten in § 18 Absätze 12 und 13 aufgrund entweder kontinuierlicher Tilgung oder nachgewiesen niedriger Einkommensverhältnisse in einem Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren werden die bisher bestehenden Hemmzeiten von maximal 10 Jahren um Zeiten der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung abgeschafft. Die Darlehensnehmenden erhalten dann bereits nach 20 Jahren entsprechender Rückzahlungsdauer Gewissheit und somit deutlich vor Eintritt in das Rentenalter. Erfüllen Darlehensnehmende keinen der Erlasstatbestände, wird, wie bisher auch schon nach 30 Jahren, der Versuch einer Beitreibung der nach dem abgelaufenen Tilgungsplan bestehenden Restschuldforderung im Vollstreckungsverfahren unternommen und bei Erfolglosigkeit die Forderung haushaltsrechtlich niedergeschlagen.

Zu Nummer 13 (§ 18b Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 3)

Es handelt sich jeweils um rein redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 11.

Zu Nummer 14 (§ 18c)

Zu Buchstabe a (§ 18c Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10. Durch die Abschaffung des Bankdarlehens als eigene Förderart im BAföG entfällt die Notwendigkeit, die im bisherigen Absatz 1 getroffenen Regelungen zum Vertragsabschluss zwischen der KfW und den Auszubildenden beizubehalten. Der neue Absatz 1 betrifft daher nur die für die Rückzahlung der Bankdarlehen relevanten Regelungen.

Zu Buchstabe b (§ 18c Absatz 1a)

Als rein redaktionelle Änderung wird der besseren Lesbarkeit halber die bisher in § 18c Absatz 1 Satz 2 alter Fassung vorgesehene Regelung zum neuen Absatz 1a.

Zu Buchstabe c (§ 18c Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 18c Absatz 5)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 18c Absatz 5)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zu Nummer 11 (Änderung des § 18). Der bisherige Verweis auf § 18 Absatz 3 Satz 2 bisheriger Fassung wird durch eine inhaltsgleiche gesonderte Regelung im neuen § 18c Absatz 5 Satz 2 ersetzt.

Zu Buchstabe d (§ 18c Absatz 6 Satz 1)

Mit der Anhebung der Mindestrückzahlungsrate für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewährten und die nach § 66a übergangsweise bis zum Ende des begonnenen Ausbildungsabschnitts noch weiter zu gewährenden Bankdarlehen auf ebenfalls 130 Euro entsprechend der Anhebung für das Staatsdarlehen wird deren bisheriger Gleichlauf hinsichtlich der Staatsdarlehen weiterhin gewahrt. Auf die Begründung zu Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Buchstabe e (§ 18c Absatz 7)

Als Folgeregelung zur entsprechenden Anhebung der Mindestrückzahlungsrate nach Absatz 6 auf 130 Euro (vgl. zu Buchstabe d) wird diese nach Absatz 7 auch für solche Studierende maßgeblich, die sowohl mit unverzinslichen Staatsdarlehen als auch mit Bankdarlehen gefördert worden sind oder übergangsweise noch werden. Die weiteren Änderungen sind rein redaktionell und betreffen den der neuen Rechtslage angepassten Verweis auf § 18 Absatz 1, der sich nunmehr nur noch auf die neue Nummer 1 bezieht und dienen im Übrigen der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Nummer 15 (§ 18d Absatz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11 (Änderungen des § 18).

Zu Nummer 16 (§ 21)

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Mit dem 25. BAföGÄndG wurde Absatz 1 Satz 4 a.F. aufgehoben. Die versehentlich trotzdem belassene Bezugnahme darauf in Absatz 1 Satz 1 ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 21 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Mit dem 25. BAföGÄndG wurde Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 aufgehoben. Die versehentlich trotzdem belassene Bezugnahme darauf in Absatz 2 Satz 1 ist daher zu streichen.

Zu den Doppelbuchstaben bb, cc und dd (§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3)

Die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 werden der Beitragsentwicklung in den Sozialversicherungen seit den letzten Anpassungen durch das 25. BAföGÄndG entsprechend angepasst. Die Beitragsentwicklung ist nach dem von der Bundesregierung im 21. Bericht nach § 35 BAföG bereits dargestellten Stand berücksichtigt, ergänzt auch um die seitdem auf Basis aller bereits in laufenden Gesetzgebungsverfahren sowie den maßgeblichen Verordnungen zusätzlich vorgesehenen künftigen Änderungen.

Zu Nummer 17 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 Satz 1)

Um die Anrechnungsfreiheit eigenen Einkommens zu sichern, das Auszubildende benötigen, um Unterhaltsansprüche von ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen zu können, werden die nach § 23 Satz 1 Nummer 2 und 3 geltenden zusätzlichen Einkommensfreibeträge ebenso um etwa 7 Prozent angehoben wie die Freibeträge nach § 25 vom Einkommen der den Auszubildenden gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern.

Zu den Buchstaben b und c (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5)

Die Freibeträge auf Waisenrente und Waisengeld in § 23 Absatz 4 Nummer 1 sollen Waisen anrechnungsfrei für persönliche Betreuungsleistungen einsetzen können (vgl. BT-Drs. VI/1582). Der Härtefreibetrag aus § 23 Absatz 5 dient wiederum der Einkommensberechnung in Fällen, in denen Auszubildende im Bewilligungszeitraum besondere, nicht vom Bedarfssatz gedeckte Ausbildungskosten zu tragen haben. In Betracht kommen beispielsweise Ausgaben für Schulgelder und Studiengebühren, soweit Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. BT-Drs. 13/4246, S. 22). Angesichts der Anhebung der übrigen Freibeträge in § 23, von der alle Auszubildende mit eigenen Einkünften profitieren, erscheint es förderungspolitisch angemessen, auch die Freibeträge auf Waisenrente und Waisengeld in Absatz 4 Nummer 1 sowie den Härtefreibetrag für besondere Ausbildungskosten in Absatz 5 entsprechend anzuheben.

Zu Nummer 18 (§ 25)

Die Freibeträge vom Einkommen von Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die jeweils den antragstellenden Auszubildenden zum Unterhalt verpflichtet sind, werden um etwa 7 Prozent angehoben. Damit wird gewährleistet, dass die staatliche Ausbildungsförderung verlässlich bleibt und insbesondere Familien entlastet werden, die bisher knapp über der Anspruchsgrenze liegen.

Zu Nummer 19 (§ 35 Satz 4)

Der Bericht nach § 35 BAföG ist Grundlage für die Anpassung insbesondere von Freibeträgen und Bedarfssätzen im BAföG an aktuelle Entwicklungen. Deswegen ist ein Turnus von regelmäßig zwei Jahren vorgesehen. Aufgrund der Befunde des 21. Berichts nach § 35 BAföG, der die Jahre 2012 bis 2016 umfasst und die in diesem Zeitraum erfolgten Entwicklungen sowie die statistischen Daten bis einschließlich 2016 berücksichtigt, ist im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbart, das BAföG auszubauen und die Leistungen deutlich verbessern zu wollen mit dem Ziel, die förderbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen und bis 2021 eine Trendumkehr zu erreichen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetz unter ergänzender Einbeziehung auch der Erkenntnisse aus der zwischenzeitlich vorliegenden BAföG-Statistik für 2017 umgesetzt werden, indem insbesondere die Freibeträge und Bedarfssätze in drei bzw. zwei Stufen im Sommer 2019

und 2020 angehoben werden bei überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags. Wie sich diese Änderungen auf die Zahl der mit BAföG Geförderten und auf die durchschnittlichen Förderungsbeträge auswirken werden, kann nicht vor 2021 valide gemessen und bewertet werden. Eine sinnvolle Zusammenstellung und Bewertung in einem Bericht der Bundesregierung ist frühestens möglich, wenn die BAföG-Statistik wenigstens für das Jahr 2020 vorliegt, in welchem die Auswirkungen der ersten Anhebungsstufe bereits das ganze Jahr über gegolten und sich auch schon die ersten Auswirkungen der zweiten Anhebungsstufe in der zweiten Jahreshälfte niedergeschlagen haben werden. Dies betrifft auch die Einschätzung dazu, welcher Handlungsbedarf sich aus den nicht früher vorliegenden nötigen Daten gegebenenfalls ergibt.

Zu Nummer 20 (§ 36 Absatz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Korrektur des Gesetzeswortlauts, die eine ergänzende Auslegung der bestehenden Rechtslage bestätigt, wie sie bereits im Gesetzesvollzug erfolgt. Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b ist Bestandteil des Bedarfs, der wie die übrigen Bedarfsbestandteile nach den §§ 12 bis 14a in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Auszubildenden und ihrer Eltern als Ausbildungsförderung gemäß § 11 Absatz 1 geleistet wird. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 14b Absatz 1 Satz 1, hiernach „erhöht sich der Bedarf“ um den Kinderbetreuungszuschlag.

Die Tatsache, dass in der Regelung zur Vorausleistung in Absatz 2 Nummer 1 als Tatbestandsvoraussetzung nur auf Nichtleistung des Bedarfs nach den §§ 12 bis 14a durch die unterhaltsverpflichteten Eltern abgehoben wird, ist keine bewusste gesetzgeberische Entscheidung dahingehend, bei der Feststellung eines Vorausleistungsbedarfs – anders als bei der Regelförderung und der Vorausleistung in den Fällen des Absatzes 1 – den Kinderbetreuungszuschlag im Rahmen des Absatzes 2 nicht zu berücksichtigen. Hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Es wurde vielmehr bei Einführung des Kinderbetreuungszuschlags in § 14b durch das 22. BAföGÄndG versehentlich versäumt, als Folgeänderung die bis dahin mit der Bezugnahme auf „§§ 12 bis 14a“ noch alle im BAföG vorgesehenen Bedarfsbestandteile abdeckende Aufzählung in Absatz 2 Nummer 1 konsequenterweise um den neuen § 14b zu ergänzen.

Zu Nummer 21 (§ 40)

Nach derzeitigem Recht kann die Einrichtung von Ämtern für Ausbildungsförderung nur bei Studentenwerken erfolgen, die organisationsrechtlich die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts haben. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als zu eng, da ein Studentenwerk auch die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts haben kann. Der hoheitliche Charakter der Förderungsverwaltung ist auch im Falle der Einrichtung eines Amtes für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk, das die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts hat, gleichermaßen gewährleistet.

Zu Nummer 22 (§ 41 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 23 (§ 47a Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 24 (§ 50)

Zu Buchstabe a (§ 50 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe b (§ 50 Absatz 2 Satz 4)

Diese Ergänzung ist als Folgeänderung zu Nummer 9 notwendig, durch die die Förderungsdauer auch für Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien im tertiären Bereich auf eine Förderungshöchstdauer begrenzt wird. Auch für die Studierenden an einer solchen Akademie muss künftig in jedem Förderungsbescheid das Ende der Förderungshöchstdauer angegeben werden.

Zu Nummer 25 (§ 56 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 26 (§ 58 Absatz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 27 (§ 60)

Zu Buchstabe a (§ 60)

Die Streichung des statischen Zitates, das im Übrigen nicht mehr aktuell ist, dient einer rein redaktionellen Bereinigung.

Zu Buchstabe b (§ 60 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Buchstabe c (§ 60 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 28 (§ 66a)

Absatz 1

Mit der neu gefassten Übergangs- und Anwendungsvorschrift werden die bisherigen Maßgaben zum Inkrafttreten des 25. BAföGÄndG im neuen Absatz 1 zusammengefasst und um diejenigen Maßgaben bereinigt, die sich zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigt haben.

Absatz 2

Die Übergangsregelung berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei schulischen Ausbildungen. Außerdem wird die Abschaffung des Bankdarlehens gemäß § 17 Absatz 3 (alte Fassung) wirksam. Die in Absatz 4 getroffenen Übergangsregelungen stellen sicher, dass in den Fällen, in denen aus Gründen des Vertrauensschutzes oder der Verwaltungspraktikabilität ein Inkrafttreten der Änderungen im BAföG zum 1. August 2019 nicht geboten erscheint, für bereits laufende Bewilligungszeiträume das alte Recht anwendbar bleibt.

Absatz 3

Die Übergangsregelung berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. September bei Ausbildungen an Fachhochschulen, bei denen die Regelungen zum Darlehensanteil an der Förderung typischerweise erstmalig relevant werden. Die Übergangsregelungen in Absatz 5, 6 und 7 stellen sicher, dass in den Fällen, in denen aus Gründen des Vertrauensschutzes oder der Verwaltungspraktikabilität ein Inkrafttreten zum 1. September 2019 nicht geboten erscheint, das alte Recht anwendbar bleibt.

Absatz 4

Absatz 4 enthält Übergangsregelungen, nach denen während bereits laufender Bewilligungszeiträume aus Gründen der Praktikabilität im Vollzug unter Vermeidung der Verpflichtung zum Wiederaufgreifen bereits beschiedener Anträge auch nach dem jeweiligen Inkrafttretenstermin zunächst weiter das entsprechende alte Recht angewendet wird. Nur für erst nach dem jeweiligen Inkrafttretenstermin beginnende Bewilligungszeiträume gilt die entsprechende geänderte Fassung sofort. Ab dem 1. Oktober 2019 gilt jeweils das neue Recht aber auch für alle dann noch laufenden Bewilligungszeiträume. Ebenso wird für Bankdarlehen gemäß § 17 Absatz 3 (alte Fassung), die einen bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Bewilligungszeitraum betreffen, übergangsweise für dessen verbleibende Dauer einschließlich aller sonstigen maßgeblichen Regelungen der alte Rechtsstand für weiter anwendbar erklärt.

Absatz 5

Die Differenzierung des Akademiebegriffs in § 2 Absatz 1 Nummer 5 (schulische Akademien) und 6 (Akademien im tertiären Bereich) mit gleichzeitiger Angleichung der Förderungsvoraussetzungen für Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien im tertiären Bereich an die Förderungsvoraussetzungen und -konditionen für Hochschulausbildungen führt dazu, dass die Förderungsdauer für alle künftig förderungsfähigen Ausbildungen an Akademien im tertiären Bereich wie schon heute bei Hochschulausbildungen auf die jeweils geltende Regelstudiendauer begrenzt wird. Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass Auszubildende ihre schon vor

dem Inkrafttreten des Gesetzes an einer staatlichen Akademie im tertiären Bereich nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 derzeitiger Fassung ohne Begrenzung auf eine der Regelstudienzeit entsprechende Förderungshöchstdauer begonnene förderungsfähige Ausbildung auch weiterhin ohne die Beschränkungen insoweit fortsetzen können, die sich aus dem geänderten § 2 und den daran anknüpfenden Folgeänderungen ergeben. Entsprechend entfällt für diese Übergangsfälle auch für spätere Bewilligungsbescheide in demselben Ausbildungsabschnitt die in § 50 Absatz 2 Satz 4 neuer Fassung vorgesehene Verpflichtung zur Angabe der Förderungshöchstdauer auch bei Akademien im tertiären Bereich. Der Rückzahlungsbeginn bei Darlehen aus Förderungsleistungen für den schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes förderungsfähigen Besuch von staatlichen Akademien im tertiären Bereich soll sich folgerichtig auch bis zum Inkrafttreten der Neuregelung am 1. September 2019 nach dem insoweit wortgleichen § 18 Absatz 3 Satz 3 derzeitiger Fassung richten.

Absatz 6

Die Übergangsregelung ordnet für Studierende, die bereits mit Darlehen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 alter Fassung gefördert wurden, einheitlich für sämtliche Staatsdarlehensanteile aus Förderungsleistungen nach dem BAföG, also auch für solche, die nach Inkrafttreten der Neuregelung noch hinzukommen, die Fortgeltung der bisher gültigen Rückzahlungsregelungen an mit Ausnahme der zur Höhe der Regelrate in § 18 Absatz 3 Satz 1 sowie der zum Erlöschen der Darlehensschulden im Todesfall gemäß § 18 Absatz 5c, an deren Stelle ab dem 1. September 2019 die dann in Kraft tretenden Regelungen in § 18 Absatze 2 Satz 1 und Absatz 11 neuer Fassung anzuwenden sind. Auf diese Weise wird die Neukonzeption zur Schuldenbegrenzung bei als Staatsdarlehen gewährter Ausbildungsförderung durch künftig ausschließlich zeitlich bemessene Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung Studierender gemäß § 18 Absatz 12 und 13 neuer Fassung auf Geförderte beschränkt, die ab dem Inkrafttreten am 1. September 2019 erstmals überhaupt Förderungsleistungen nach dem BAföG für ein Studium erhalten.

Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Meistbegünstigungsregelung für diejenigen Darlehensnehmenden, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung für einen Ausbildungsabschnitt Förderungsleistungen als Staatsdarlehen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 alter Fassung erhalten haben und möglicherweise auf den Fortbestand der durch diese Regelung verlängerten maximalen Rückzahlungsdauer von 30 Jahren vertraut haben. Aus Gründen des rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutzes ist für sie eine sofortige Streichung der maximal 10jährigen Hemmwirkung beim Ablauf des 20jährigen Rückzahlungszeitraums um Zeiten der Freistellung nach § 18a Absatz 5 nicht ohne weiteres möglich. Ihnen eröffnet die Meistbegünstigungsklausel in Satz 1 ein Wahlrecht, sich binnen einer Sechsmonatsfrist zu entscheiden, ob für das Rückzahlungsverfahren des für den gesamten Ausbildungsabschnitt bereits geleisteten und ggf. nach dem geänderten § 17 Absatz 3 noch weiter zu leistenden Darlehens neues Recht gelten soll. Ein entsprechendes Verlangen gegenüber dem einziehenden Bundesverwaltungsamt hat zur Folge, dass für die Einziehung ihres gesamten für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehens nach dem neuen § 18 Absatz 11 im Fall des Versterbens vor kompletter Tilgung sämtliche offen gebliebenen Zahlungspflichten einschließlich etwaiger Zinsen und zu erstattender Einziehungskosten erlöschen und nicht nur die noch nicht fällig gewordenen Tilgungsraten. Im Gegenzug gilt dann aber auch der im Vergleich zum bisherigen § 18a Absatz 5 kürzere Rückzahlungszeitraum von maximal 20 Jahren ungeachtet der Freistellungen, die vorher bereits nach § 18a gewährt wurden oder künftig nach neuem Recht noch gewährt werden – dann freilich nach dem neuen Absatz 3 Satz 3 nur noch unter verschärften Nachweisanforderungen. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle für den Ausbildungsabschnitt nach § 17 Absatz 2 Satz 1 alter Fassung und nach § 17 Absatz 2 oder 3 neuer Fassung geleisteten Darlehensbeträge ausgeübt und zudem nicht auf lediglich einzelne der genannten Regelungen des neuen Rechts beschränkt werden.

Satz 2 stellt klar, dass bei Ausbleiben eines Verlangens nach Satz 1 oder bei dessen verspätetem Eingang beim Bundesverwaltungsamt erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist des Satzes 1 einheitlich für das gesamte Darlehen einschließlich der erst nach dem 31. August 2019 geleisteten Darlehensbeträge die Einziehung weiterhin nach altem Recht erfolgt – mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5c für den Rückzahlungszeitraum, an deren Stelle ab dem 1. September 2019 § 18 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 11 neuer Fassung anzuwenden sind (vgl. insoweit zu Absatz 5).

Absatz 8

Die Anhebung der Rückzahlungsrate sowohl für Darlehen nach § 17 Absatz 2 BAföG als auch für BAföG-Bankdarlehen soll erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen, um den Darlehensnehmern ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf die veränderte Ratenhöhe einzustellen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Die erneute Anhebung der Bedarfssätze auch nochmals im Jahr 2020 bewirkt, dass sie auch den nach der ersten Anhebung 2019 absehbar weiter steigenden Lebenshaltungskosten weiterhin in angemessener Höhe Rechnung tragen (vgl. zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 13)

Vergleiche zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 18a Absatz 1)

Die Freibeträge vom Einkommen der Darlehensnehmenden für ihren Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Eltern und Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern werden im Jahr 2020 nochmals jeweils um etwa 3 Prozent angehoben. Dies trägt dazu bei, den positiven Effekt der Anhebungen durch die erste Anhebung aus 2019 auf die Zahl der Förderungsberechtigten zu verstetigen und berücksichtigt zugleich die weitere Entwicklung der Einkommen seit diesem Zeitpunkt.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 Satz 1)

Die Freibeträge für eigenes Einkommen Auszubildender, die dazu dienen, dass sie Unterhaltsansprüche von ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen können, werden ebenfalls i Jahr 2020 nochmals um etwa 3 Prozent angehoben. Dadurch soll sichergestellt bleiben, dass den förderungsberechtigten Auszubildenden der anrechnungsfrei bleibende Hinzuverdienst auch dann in unverminderter Höhe möglich bleibt, wenn – wie zu erwarten ist – auch nach 2019 die Lebenshaltungskosten, die die Auszubildenden für die ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten finanzieren müssen, weiter ansteigen.

Zu den Buchstaben b und c (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5)

Auch die Freibeträge auf Waisenrente und Waisengeld nach Absatz 4 Nummer 1 sowie der Härtefreibetrag für besondere Ausbildungskosten nach Absatz 5 werden jeweils entsprechend der Anhebung der Freibeträge nach Absatz 1 im Jahr 2020 nochmals erhöht.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die den jeweils zu fördernden Auszubildenden zum Unterhalt verpflichtet sind, werden im Jahr 2020 nochmals um etwa 3 Prozent angehoben. Dies soll den soweit absehbar auch künftig weiter steigenden Einkommen Rechnung tragen und so zugleich dazu beitragen, den positiven Effekt der Anhebungen aus 2019 auf die Zahl der Förderungsberechtigten zu verstetigen.

Zu Nummer 6 (§ 29 Absatz 1 Satz 1)

Die Anhebung der Freibeträge für das eigene Vermögen von Auszubildenden um etwa 9 Prozent soll diesen ermöglichen, weiterhin in angemessener Höhe auf Rücklagen zurückgreifen zu können, ohne Kürzungen ihrer Förderungsleistungen befürchten zu müssen.

Zu Nummer 7 (§ 50 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10.

Zu Nummer 8 (§ 66a)

Es handelt sich um Übergangsregelungen, nach denen während bereits laufender Bewilligungszeiträume aus Gründen der Praktikabilität im Vollzug unter Vermeidung der Verpflichtung zum Wiederaufgreifen bereits beschiedener Anträge auch nach dem jeweiligen Inkrafttretenstermin zunächst weiter das entsprechende alte Recht angewendet wird. Nur für erst nach dem jeweiligen Inkrafttretenstermin beginnende Bewilligungszeiträume gilt die entsprechende geänderte Fassung sofort. Ab dem 1. Oktober 2020 gilt jeweils das neue Recht aber auch für alle dann noch laufenden Bewilligungszeiträume.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18a Absatz 1)

Die Freibeträge vom Einkommen der Darlehensnehmenden für ihren Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Eltern und Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern werden im Jahr 2021 nochmals jeweils um etwa 6 Prozent angehoben. Dies trägt dazu bei, den positiven Effekt der Anhebungen durch die Anhebungen aus 2019 und 2020 auf die Zahl der Förderungsberechtigten zu verstetigen und berücksichtigt zugleich die seitherige weitere Entwicklung der Einkommen.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 Satz 1)

Die Freibeträge für eigenes Einkommen Auszubildender, die dazu dienen, dass sie Unterhaltsansprüche von ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen können, werden im Jahr 2021 nochmals um etwa 6 Prozent angehoben. Dadurch soll sichergestellt bleiben, dass den förderungsberechtigten Auszubildenden der anrechnungsfrei bleibende Hinzuverdienst auch dann in unverminderter Höhe möglich bleibt, wenn – wie zu erwarten ist – auch nach 2020 die Lebenshaltungskosten, die die Auszubildenden für die ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten finanzieren müssen, weiter ansteigen.

Zu den Buchstaben b und c (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5)

Auch die Freibeträge auf Waisenrente und Waisengeld nach Absatz 4 Nummer 1 sowie der Härtefreibetrag für besondere Ausbildungskosten nach Absatz 5 werden jeweils entsprechend der Anhebung der Freibeträge nach Absatz 1 im Jahr 2021 nochmals erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die den jeweils zu fördernden Auszubildenden zum Unterhalt verpflichtet sind, werden im Jahr 2021 nochmals um etwa 6 Prozent angehoben. Dies soll den soweit absehbar auch künftig weiter steigenden Einkommen Rechnung tragen und so zugleich dazu beitragen, den positiven Effekt der Anhebungen aus 2019 und 2020 auf die Zahl der Förderungsberechtigten zu verstetigen.

Zu Nummer 4 (§ 66a)

Es handelt sich um Übergangsregelungen, nach denen während bereits laufender Bewilligungszeiträume aus Gründen der Praktikabilität im Vollzug unter Vermeidung der Verpflichtung zum Wiederaufgreifen bereits beschiedener Anträge auch nach dem jeweiligen Inkrafttretenstermin zunächst weiter das entsprechende alte Recht angewendet wird. Nur für erst nach dem jeweiligen Inkrafttretenstermin beginnende Bewilligungszeiträume gilt die entsprechende geänderte Fassung sofort. Ab dem 1. Oktober 2021 gilt jeweils das neue Recht aber auch für alle dann noch laufenden Bewilligungszeiträume.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 4 BAföG. § 5 gewährt einen gesonderten Zuschlag zu Aufwendungen, die speziell einen Auslandskrankenversicherungsschutz betreffen (vgl. insoweit schon BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 2002, 5 B 27/02).

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13a Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der in § 18a vorgenommenen redaktionellen Folgeänderungen, da die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 18a zu den neuen Absätzen 3 und 4 werden.

Zu Nummer 2 (§ 13b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der in § 18a vorgenommenen redaktionellen Folgeänderungen, da der bisherige Absatz 1 Satz 6 zur besseren Übersichtlichkeit zum neuen Absatz 2 wird.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Änderungsgesetz soll am Tag nach der Verkündung, aber mit einigen gesonderten Inkrafttretensbestimmungen in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Regelungen in Artikel 2 zum 1. August 2020 in Kraft treten. Dies berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei schulischen Ausbildungen.

Die durch Artikel 1 Nummer 28 und Artikel 2 Nummer 8 getroffenen Übergangsregelungen in § 66a Absatz 2 bis 10 stellen sicher, dass in den Fällen, in denen aus Gründen des Vertrauensschutzes oder der Verwaltungspraktikabilität ein Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen im BAföG zum 1. August 2019, 2020 und 2021 nicht geboten erscheint, für bereits laufende Bewilligungszeiträume das alte Recht anwendbar bleibt (vgl. auch jeweils die Begründung zu Artikel 1 Nummer 28, Artikel 2 Nummer 8 und Artikel 3 Nummer 4).

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Regelungen in Artikel 3 zum 1. August 2021 in Kraft treten. Dies berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei schulischen Ausbildungen.

Die insbesondere durch Artikel 3 Nummer 4 getroffenen Übergangsregelungen in § 66a Absatz 10 stellen sicher, dass in den Fällen, in denen aus Gründen des Vertrauensschutzes oder der Verwaltungspraktikabilität ein Inkrafttreten der Änderungen im BAföG zum 1. August 2021 nicht geboten erscheint, für bereits laufende Bewilligungszeiträume das alte Recht anwendbar bleibt (vgl. auch Begründung zu Artikel 3 Nummer 4).

Zu Absatz 4

Absatz 4 berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei schulischen Ausbildungen, bei denen die Regelungen zur Verordnung über die Zuschläge zum Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland typischerweise erstmalig relevant werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. September bei Ausbildungen an Fachhochschulen, bei denen die Regelungen zum AFBG typischerweise erstmalig relevant werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (NKR-Nr. 4690, BMBF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	Rund 176.000 Stunden (4,4 Mio. Euro)
Jährlicher Sachaufwand:	106.000 Euro
Fallzahl:	Insgesamt rund 100.000
Einmaliger Zeitaufwand:	Rund 410.000 Stunden (10,2 Mio. Euro)
Einmaliger Sachaufwand:	1 Mio. Euro
Fallzahl:	Insgesamt rund 1,4 Mio.
Wirtschaft	Geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	5,13 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	9,3 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	3,8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	650.000 Euro
Evaluierung	Die Bundesregierung überprüft bereits gegenwärtig die Wirkung der Ausbildungsförderung (Bedarfssätze) alle zwei Jahre in einem Bericht an den Bundestag. Die Indikatoren/Kriterien der Evaluierung, u. a. die allgemeine Entwicklung der Einkommensverhältnisse, der Vermögensbildung und der Lebenshaltungskosten, sind gesetzlich festgelegt (§ 35 BAföG). Die Datengrundlage wird mit Destatis-Statistiken sowie mit der sog. BAföG-Statistik (§ 55 BAföG) vollzugsbegleitend geschaffen.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Ziel des Entwurfs ist es, förderungsbedürftige Auszubildende noch besser zu erreichen, gezielter auch die Mittelschicht zu entlasten und die Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu stärken. Um dies zu erreichen, soll das BAföG an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Auf Grundlage der regelmäßig erscheinenden Berichte nach § 35 BAföG (aktuell der 21. Bericht) sowie weiterer Daten zu den seither eingetretenen Entwicklungen im Bereich der Ausbildungsförderung wurden folgenden Maßnahmen entwickelt:

- Die Bedarfssätze werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bzw. Wintersemester 2019 um fünf Prozent und in 2020 um weitere 2 Prozent angehoben.
- Die Einkommensfreibeträge werden in 2019 um sieben Prozent, in 2020 um drei Prozent sowie in 2021 um weitere sechs Prozent erhöht und damit der Kreis der Förderberechtigten erweitert.
- Der Vermögensfreibetrag wird von bisher 7.500 Euro auf 8.200 Euro für Studierende sowie von bisher 2.100 Euro auf 2.300 Euro für Auszubildende mit Unterhaltspflichten in 2020 erhöht.
- Die bisherige Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen der KfW wird ab dem Wintersemester 2019/2020 abgeschafft. An diese Stelle tritt eine Förderung durch ein zinsfreies Staatsdarlehen (Volldarlehen). Wie die Regelförderung (hälftiges Darlehen), wird auch das Volldarlehen durch das Bundesverwaltungsamt eingezogen.
- Die regelmäßige monatliche Mindestrückzahlungsrate von bisher 105 Euro wird auf 130 Euro angehoben.
- Die Rückzahlungskonditionen für Studierende werden an die wirtschaftlichen Entwicklungen und an die individuelle Leistungsfähigkeit während der Rückzahlungsphase angepasst sowie sozial gerechter gestaltet.
- Auszubildende an privaten Akademien sind künftig förderungsberechtigt.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat mit Hilfe von ERBEX den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung des Bundes (Bundesverwaltungsamt) und der Länder (Ausbildungsförderungsstellen) nachvollziehbar ermittelt und dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Die Erweiterung des Förderungsberechtigungskreises führt zu mehr Antragstellern. Das Ressort geht hier von insgesamt 100.000 Fällen ab dem Zeitpunkt der Vollwirkung der vorgelegten Regelungen (ab 2021) aus. Darin enthalten sind die hinzukommenden Fälle aufgrund der Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge, der Anhebung der Bedarfssätze sowie aufgrund der Anpassungen der Sozialpauschalen an die aktuellen Sozialversicherungsbeitragssätze (u. a.). Dies betrifft Inlands- und Auslandsförderfälle sowie Weiterförderungsanträge. Die Erstanträge werden dem einmaligen Erfüllungsaufwand zugeordnet.

Insgesamt entsteht den Antragstellern ein Zeitaufwand von 174.000 Stunden (unter der Annahme eines Tarifs für Bürgerinnen und Bürger von 25 Euro ergibt dies 4,3 Mio. Euro). Pro Fall liegt abhängig vom Antragsgegenstand die Bearbeitungszeit zwischen 30 Minuten und 3 Stunden.

Zudem entstehen den Antragstellern Portokosten, sofern sie die Antragstellung nicht online vornehmen oder vornehmen können. Bei 100.000 Fällen beliefen sich diese Kosten bei 100.000 Euro pro Jahr.

Zudem werden Studierende, die in besonderen Fallkonstellationen bisher gesondert Verträge mit der KfW zur Gewährung von verzinslichen Bankdarlehen schließen mussten, künftig in Höhe von insgesamt 6.500 Stunden (pro Fall rund 70 Minuten) entlastet. Dieser Gruppe wird künftig – wie bei der Regelförderung über die nach Landesrecht zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung – die Förderung ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt und ausgezahlt. Ein zusätzlicher Kontakt mit der KfW (soweit sie nicht noch Restschulden aus früheren KfW-Darlehen zu tilgen haben) ist dann nicht mehr erforderlich. Dies trifft für rund 5.500 Bürgerinnen und Bürger zu.

Weiterer Aufwand von insgesamt rund 6.000 Stunden entsteht für Antragstellungen im Bereich des Aufstiegsbildungsförderungsgesetzes (AFBG) durch die Anhebung der BAföG-Freibeträge und -Bedarfssätze, aufgrund der künftigen Förderungsfähigkeit von Auszubildenden an privaten Akademien sowie für Freistellungsanträge.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Durch die Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge, die Anhebung der Bedarfssätze sowie durch die Anpassungen der Sozialpauschalen an die aktuellen Sozialversicherungsbeitragssätze erhöht sich künftig auch für die Erstanträge die Fallzahl um 90.000. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 208.000 Stunden und rund 40 Minuten je Antrag (5,2 Mio. Euro) und Sachkosten von rund 89.000 Euro.

Aufgrund der Anhebung des regelmäßig monatlichen Rückzahlungsbetrags von 105 auf 130 Euro entsteht für die noch Tilgenden ein Umstellungsaufwand von einer Minute pro Fall, sofern sie per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung tilgen und nicht über ein SEPA-Mandat des Bundesverwaltungsamtes. Bei derzeit 390.000 Fällen ergibt dies einen Gesamtaufwand von 6.500 Stunden (162.500 Euro).

Für die Personen, die sich in der Rückzahlung ihres Darlehens aus vor Inkrafttreten der Neuregelungen ausgezahlten Förderungsleistungen befinden, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 133.000 Stunden und 10 Minuten je Fall (3,3 Mio. Euro), wenn sie noch nicht komplett getilgt haben und die übergangsweise eingeräumte Wahlmöglichkeit nutzen, dass für ihre gesamte Darlehenseinziehung nicht neues Recht gelten soll. Von dieser Möglichkeit können 800.000 Personen profitieren.

Das Ressort geht darüber hinaus davon aus, dass infolge der Anhebung der monatlichen Rückzahlungsrate von 105 Euro auf 130 Euro rund 97.000 Personen einen Widerspruch (BAföG) und rund 28.000 Personen einen Einspruch (KfW) einlegen werden. Hierfür schätzt es einen Aufwand von insgesamt rund 58.000 Stunden.

Die einmaligen Sachkosten von insgesamt 456.000 Euro bestehen im Wesentlichen aus Portokosten.

Wirtschaft

Für Ausbildungsstätten (private Akademien) im tertiären Bereich entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch die Mitwirkung bei der Antragstellung ihrer Auszubildenden, die künftig förderungsberechtigt (geschätzte 586 Fälle im Jahr) sind. Die Einrichtungen müssen bestätigen, dass der Auszubildende die Akademie besucht und beim Ausfüllen des Formblatts 2 Abschnitt D mitwirken (siehe Anlage). Der Gesamtaufwand wird nachvollziehbar als gering eingeschätzt.

Verwaltung (Bund und Länder)

Jährlicher Erfüllungsaufwand (insgesamt 8,9 Mio. Euro)

Spiegelgleich zum Aufwand der Bürgerinnen und Bürger entsteht auch für die Verwaltung des Bundes und der Länder Erfüllungsaufwand für die Anpassungen der Bedarfssätze, Freibeträge (u. a.) (Bund 5,13 Mio. Euro, Länder 3,8 Mio. Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand (insgesamt 9,3 Mio. Euro)

Der einmalige Erfüllungsaufwand für den Bund (8,6 Mio. Euro) und die Länder (650.000 Euro) entsteht im Wesentlichen durch erforderlich werdende umfangreiche IT-Anpassungen und dem Erlass von Änderungsbescheiden gegenüber den Darlehensnehmern.

Hierzu gehören im Einzelnen:

- Softwareanpassungen und -aktualisierungen, die wegen der Anhebungen der BAföG-Bedarfssätze, Freibeträge etc. für den Gesetzesvollzug erforderlich werden;
- Anpassung der bestehenden technischen Schnittstellen für die automatisierten Datenmeldeverfahren zwischen den Ämtern für Ausbildungsförderung und dem Bundesverwaltungsamt zur Übermittlung der jeweils geleisteten Darlehensbeträge, die vor allem wegen der künftigen Änderung der bisherigen Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen in künftig zinsloses Volldarlehen erforderlich werden;
- Anpassung bisheriger Tilgungspläne und Information der Betroffenen infolge der Anhebung der monatlichen Regelrückzahlungsrate;
- Neuprogrammierung der AFBG-Software bei den Ländern und die Installation der neuen Software bei den AFBG-Vollzugsstellen;
- Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Bedarfssätze sowie der Einkommensfreibeträge in drei Stufen ist ein Wiederaufgreifen bereits beschiedener Förderungsfälle innerhalb eines laufenden Bewilligungszeitraums erforderlich.

II.3 Evaluierung

Die Bundesregierung überprüft bereits gegenwärtig die Wirkung der Ausbildungsförderung (Bedarfssätze) alle zwei Jahre in einem Bericht an den Bundestag. Die Indikatoren/Kriterien der Evaluierung, u. a. die allgemeine Entwicklung der Einkommensverhältnisse, der Vermögensbildung, und der Lebenshaltungskosten, sind gesetzlich festgelegt (§ 35 BAföG). Die Datengrundlage wird mit Destatis-Statistiken sowie mit der sog. BAföG-Statistik (§ 55 BAföG) vollzugsbegleitend geschaffen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig	Prof. Dr. Kuhlmann
Vorsitzender	Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 975. Sitzung am 15. März 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Öffnung des BAföG für alle hochschulrechtlich zugelassenen Modelle eines Orientierungsstudiums zu prüfen.

   Begründung:

   Bundesweit wurden und werden derzeit Modelle zur Studienorientierung an den Hochschulen entwickelt und implementiert mit dem Ziel die Studienerfolgsquote zu erhöhen beziehungsweise die Studienabbruchquote zu senken. Gerade während der ersten Semester kommt es häufig zum Wechsel des Studienfachs oder zum Studienabbruch. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass viele Studierende vor Beginn ihres Studiums kein genaues Bild von dessen Ablauf und den Anforderungen beziehungsweise von den Berufsbildern, die damit typischerweise verbunden sind, haben. Orientierungsstudiengänge können den Studierenden dabei helfen, diese Frage möglichst früh im Studium zu klären und so das Wechseln oder Abbrechen von Studiengängen zu vermeiden helfen. Orientierungsstudiengänge können daher eine wichtige Unterstützung für den Übergang in ein erfolgreiches Studium sein. Die Einführung dieser Modelle werden zum Teil auch durch Bundes- oder Landesmittel finanziell unterstützt. Die fehlende Flexibilität im BAföG erschwert es den Ländern, neue Studienmodelle zu installieren, ohne dabei gleichzeitig die Gruppe der BAföG-Empfänger von diesen Modellen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Modelle, die dem eigentlichen Studium – etwa als ein- bis zweisemestriges Orientierungsstudium – vorgeschaltet und in sich geschlossen sind und/oder nicht die für Vollzeitstudiengänge erforderliche 30 ECTS/Semester umfassen. Diese scheitern an dem Erfordernis, dass nur Studiengänge förderfähig sind, die berufsqualifizierend abschließen beziehungsweise daran, dass nur Vollzeitstudiengänge förderfähig sind.

   Das BAföG sollte Entwicklungen in der Hochschullandschaft nachzeichnen und für alle Modelle der Studienorientierung, die hochschulrechtlich zulässig sind, geöffnet werden.

2. Zur Anpassung von Freibeträgen, Bedarfssätzen und Sozialpauschalen

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine automatisierte Anpassung von Freibeträgen, Bedarfssätzen und Sozialpauschalen an die tatsächliche Entwicklung der Einkommen und Preise (Regelanpassung) vorzusehen.

   Begründung:

   Es muss weiterhin gelten, dass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung besteht, wenn die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen (§ 1 BAföG). Zur Gewährleistung der Chancengleichheit ist eine kontinuierliche, an der Entwicklung der Einkommen und Preise ausgerichtete und vom Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG abgekoppelte Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen dringend geboten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 BAföG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufgabe des Ausbildungsstättenprinzips in § 2 BAföG zu prüfen.

Begründung:

Das im BAföG geltende Ausbildungsstättenprinzip wirkt sich insbesondere bei der Schülerförderung negativ aus. In einigen Ländern ist es aufgrund geringer Schülerzahlen aus schulorganisatorischen Gründen teilweise nicht möglich, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Vorbildung in getrennten Klassen zu unterrichten. Werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einer Klasse gemeinsam unterrichtet, gelten für die Förderung aller Schülerinnen und Schülern dieser Klasse die Voraussetzungen für eine Förderung ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Die förderungsrechtlichen Konsequenzen werden am Beispiel des Besuchs der Fachoberschule deutlich:

Der Besuch der einjährigen Fachoberschule ist für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG ohne zusätzliche Anforderungen dem Grunde nach förderungsfähig. Werden sie aus schulorganisatorischen Gründen in der Klassenstufe 12 der zweijährigen Fachoberschule mit Schülerinnen und Schülern ohne abgeschlossene Berufsausbildung unterrichtet, erhalten sie – wie diese – Förderung nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1a BAföG. Dies führt zu förderrechtlichen Nachteilen für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung in Mischklassen.

Die Gründe hierfür sind von den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht beeinflussbar und führen zu Unverständnis.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu – (§ 2 Absatz 5 Satz 1 BAföG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 folgender Buchstabe anzufügen:

‚c) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter „dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt." durch das Wort „dauert." zu ersetzen.'

Begründung:

Durch die Streichung erfolgt die Öffnung des BAföG auch für Teilzeitausbildungen. Dies entspricht einer seit vielen Jahren erhobenen und angesichts des Angebots von Teilzeitstudiengängen und schulischen Teilzeitausbildungen berechtigten Forderung. Die Öffnung darf sich nicht auf Teilzeitstudiengänge beschränken, sondern muss Teilzeitausbildungen im schulischen Bereich (zum Beispiel im Rahmen der Erzieherausbildung) einbeziehen. Dies eröffnet gerade Personen mit kleinen Kindern oft erst die Möglichkeit, eine Ausbildung zu beginnen. Die weitere Ausgestaltung führt zu einer Vielzahl von Folgeänderungen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG geregelte Altersgrenze vor dem Hintergrund der großen Vielfalt der Bildungsbiographien zu überprüfen.

Begründung:

Angesichts der großen Vielfalt der Bildungsbiographien und dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens sollte geprüft werden, ob die Altersgrenze nach dem BAföG aufgegeben oder angehoben werden sollte. Aufgrund des demographischen Wandels und des erwarteten Fachkräftebedarfs gilt es, alle Potenziale in der Gesellschaft zu heben. Die qualifikationsspezifischen Arbeitslosenquoten zeigen seit langer Zeit, dass insbesondere Menschen ohne Ausbildung besonders stark von der Arbeitslosigkeit betroffen sind. Während die Arbeitslosenquote in Deutschland 2017 insgesamt bei 5,8 Prozent lag, lag diese bei beruflich Qualifizierten bei 3,9 Prozent, bei Universitätsabsolventen bei 2,2, Prozent und bei Fachhochschulabsolventen bei 2,4 Prozent. Demgegenüber lag die Arbeitslosenquote in der Gruppe der Personen ohne berufliche Ausbildung bei 17,9 Prozent. In den neuen Ländern liegt dieser Anteil sogar bei 27 Prozent.

6. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. infolge einer Mitwirkung …< weiter wie Vorlage > …“

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Behinderung,“ werden die Wörter „der Pflege eines nahen Angehörigen,“ eingefügt

bbb) Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.‘

Begründung:

§ 15 Absatz 3 BAföG regelt die Gründe für eine Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit. § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG erfasst bisher die Verzögerung der Ausbildung infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren. Künftig sollen die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren sowie die Pflege eines nahen Angehörigen in die Bestimmung einbezogen werden.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines 26. BAföGÄndG, dessen allgemeine Zielsetzungen dem Grunde nach uneingeschränkt zu begrüßen sind. Der Entwurf ist geeignet, dem Rückgang der Gefördertenzahlen in den vergangenen Jahren entgegenzutreten.

b) Der Bundesrat hält es für notwendig, den Kreis der Anspruchsberechtigten dauerhaft und sinnvoll zu erweitern. Alle Menschen müssen die Chance haben, sich bestmöglich zu qualifizieren. Dem großen und vielfältigen Angebot an Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sollten entsprechende Förderungsinstrumente zur Ausbildungsfinanzierung gegenüberstehen.

8. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesrats auf (vergleiche BR-Drucksache 266/16 (Beschluss), BR-Drucksache 123/18 (Beschluss)), eine gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen, die den Lebensunterhalt für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums sichert, wenn sie nach einem 15-monatigen Voraufenthalt Analogleistungen nach § 2 AsylbLG beziehen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 22a – neu – (§ 45 Absatz 3 Satz 1a – neu – BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer einzufügen:

‚22a. In § 45 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird nach einer Exmatrikulation keine andere förderungsfähige Ausbildung aufgenommen oder kein Antrag auf Förderung einer anderen Ausbildung gestellt oder wird die Förderung einer anderen Ausbildung vom neu zuständigen Amt wegen fehlender Voraussetzungen für die Förderung dem Grunde nach abgelehnt, so verbleibt die Zuständigkeit bei dem nach Satz 1 bestimmten Amt, das für Entscheidungen über den abgelaufenen Förderungszeitraum zuständig war.“ '

Begründung:

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sollte das vormals zuständige Amt den Förderfall weiter betreuen, wenn keine neue förderungsfähige Ausbildung aufgenommen wird oder eine neue förderungsfähige Ausbildung aufgenommen wird, jedoch keine Förderung beantragt wird oder wenn vom neu zuständigen

Amt keine Förderleistungen der Höhe nach (zum Beispiel Ablehnung des Fachrichtungswechsels) erbracht werden. Diese Vorgehensweise sieht bereits Teilziffer 45a.1.8 BAföGVwV 1991 vor und sie entspricht der derzeitigen Verwaltungspraxis, die zur Klarstellung im Gesetzestext verankert werden soll. Dies ist erforderlich, da teilweise Gerichte entscheiden, dass die Geltendmachung von Rückforderungen durch das vormals zuständige Amt nicht möglich ist, da diesem die Aktivlegitimation fehle, denn auf Grund von § 45a Absatz 3 BAföG gehen die Ansprüche kraft Gesetz auf ein anderes Land über, sobald ein Amt zuständig ist, das in einem anderen Land liegt.

Des Weiteren wird mit dieser Regelung klargestellt, dass auch nach einer Ex-matrikulation die Zuständigkeit bei dem letztmalig mit der Auszahlung von Förderbeträgen befassten Amt verbleibt. Bei Förderung von Hochschulausbil-dungen ist die Zuständigkeit nach derzeitiger Rechtslage untrennbar mit der Immatrikulation verbunden. Fehlt diese, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 45 Absatz 1 BAföG, das heißt die Zuständigkeit geht auf ein kommunales Amt über, das keinerlei Erfahrung mit der Förderung von Hochschulausbildungen hat und dem auch die Akte für schnelle Auskünfte nicht vorliegt.

Die ausnahmslose Normierung des Ausbildungsortsprinzips für Auszubildende an Hochschulen wird bewusst aufgegeben, da es sich bei Förderangelegenheiten von exmatrikulierten Studierenden nur um die Rückabwicklung vorangegangener Förderungszeiträume handeln kann, die einen Zugang zu einem ausbildungsstättennahen Förderungsamt nicht zwingend erfordern, der im Übrigen Studierenden im Ausland auch nicht zur Verfügung steht.

10. <u>Zu Artikel 1 Nummer 22a – neu – (§ 45a Absatz 3 BAföG)</u>

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer einzufügen:

„22a. § 45a Absatz 3 wird aufgehoben.“

<u>Begründung:</u>

Vor dem 1. Januar 2015 beteiligten sich die Länder zu 35 Prozent an den BAföG-Ausgaben. Durch diese Vorschrift wurde geregelt, dass ein neu zuständiges Amt die Forderungen des vormals zuständigen Amtes, selbst wenn es in einem anderen Land lag, geltend machen kann und somit die Rückflüsse anteilig dem neu zuständigen Land zufließen. Es bedarf dieser Regelung nicht mehr, da der Bund seit 1. Januar 2015 die BAföG-Mittel zu 100 Prozent bereitstellt und die Länder verpflichtet sind, dem Bund die Rückeinnahmen zu 100 Prozent zurück zu überweisen.

Die Streichung des Absatzes ermöglicht es darüber hinaus dem vormals zuständigen Amt für Ausbildungsförderung, auch bei einem länderübergreifenden Zuständigkeitswechsel, die Forderung geltend zu machen. Die bereits in Teilziffer 45a.1.8 BAföGVwV 1991 vorgesehene Regelung, die der derzeitigen Verwaltungspraxis entspricht, soll insoweit im Gesetz normiert werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein – Orientierungssemester)

Die Bundesregierung hat den Sachverhalt geprüft und stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie sieht derzeit keinen gesetzlichen Handlungsbedarf. Es gibt hinreichend flexible Möglichkeiten, Studiengänge mit Orientierungsphasen (Orientierungssemester, gestreckte oder verlängerte Studieneingangsphasen) so zu konzipieren, dass sie mit BAföG gefördert werden können. Die Förderungshöchstdauer richtet sich dabei grundsätzlich nach der für das jeweilige Studienmodell festgelegten verlängerten Regelstudienzeit einschließlich der Dauer der Orientierungsphase. Diese Gestaltungsmöglichkeit wird von einzelnen Ländern auch erfolgreich genutzt.

Zu Nummer 2 (Anpassung von Freibeträgen, Bedarfssätzen und Sozialpauschalen – Dynamisierung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. In § 35 BAföG ist aus gutem Grund statt einer automatischen Anpassung oder einer Indexierung eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Sätze vorgesehen. Die Bedarfssätze und Freibeträge sollen entsprechend der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und Vermögensbildung sowie der Entwicklung der Lebenshaltungskosten jeweils durch reflektierte abwägende Entscheidung des Deutschen Bundestages gesetzlich angepasst werden, die neben den ausbildungsförderungspolitischen Erfordernissen auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen hat. Wann und inwieweit es zur ausreichenden Sicherung individueller Chancengerechtigkeit einerseits und von hinreichend qualifiziertem Fachkräftenachwuchs andererseits angezeigt erscheint, an generellen Einkommenssteigerungen auch die Auszubildenden und die ihnen Unterhaltsverpflichteten teilhaben zu lassen, ist kein ausschließlich von externen statistischen Merkmalen numerisch ableitbares Rechenergebnis. Mögliche Indizes-gestützte automatisierte Anpassungen würden ausbildungsförderungspolitische Entwicklungen nicht zielgenauer abbilden als verantwortliche Entscheidungen des Gesetzgebers selbst.

Zu Nummer 3 (Aufgabe des Ausbildungsstättenprinzips)

Die Bundesregierung hat den Sachverhalt geprüft und stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie hält die Aufgabe des in § 2 BAföG ganz grundsätzlich verankerten Ausbildungsstättenprinzips – nach wiederholten Diskussionen mit den zuständigen Länderministerien auf Arbeitsebene, die jeweils ein sehr uneinheitliches Bild gezeigt haben – für nicht unproblematisch. Die seit Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 22.03.1995 – 11 C 30/94, juris Rn. 8 und 13) in ständiger Rechtsprechung bestätigte Fördersystematik des BAföG, wonach die Förderfähigkeit und Zuordnung einer Ausbildung sich für alle Auszubildenden einheitlich anhand des objektiven Merkmals der Schulklassenart bemisst und nicht vom individuellen Zugangsweg oder Ausbildungsziel abhängt, allein wegen in einzelnen Regionen zurückgehender Schülerzahlen aufzugeben und die Auszubildenden in einem zusammengelegten Ausbildungsgang je nach vorherigem individuellem Bildungsweg förderungsrechtlich unterschiedlich zu behandeln, wäre ein erheblicher Systemwechsel mit schwer einschätzbaren Risiken unbeabsichtigter Folgerungen auch für nicht sofort offensichtliche andere ausbildungsrechtlich relevante Fragestellungen. Schülerinnen und Schüler, die bei der Bildung einer Mischklasse in Jahrgangsstufe 13 einer Fachoberschule dort wegen des Ausbildungsstättenprinzips trotz individuell entsprechender Vorbildung als Auszubildende nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 statt nach Nr. 2 gelten und daher mangels zwingenden Erfordernisses einer auswärtigen Unterbringung nach § 2 Abs. 1a keinen BAföG-Anspruch haben, stehen im Übrigen auch nach geltendem Recht nicht völlig ohne staatliche Unterstützung da. Der grundsätzliche Ausschluss vom Zugang zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II gilt nach

§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II gerade nicht für Auszubildende, die wegen § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Zu Nummer 4 (Öffnung für Teilzeit-Ausbildungen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Für eine generelle Öffnung des BAföG für förmliche Teilzeitausbildungen mit von vornherein verlängerter Ausbildungsdauer bei reduzierter ausbildungstäglicher Ausbildungszeit gibt es keine Veranlassung, sie wäre im grundsätzlich an die elterliche Unterhaltspflicht zur Ausbildungsfinanzierung anknüpfenden subsidiären Leistung der Ausbildungsförderung nach BAföG systemwidrig.

Für Hochschulstudierende besteht bereits nach geltendem Recht mit der möglichen Inanspruchnahme der bedarfsgerecht nach § 15 Absatz 3 BAföG verlängerten Förderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus ein Instrument, welches sachgerechte und flexible Lösungen für Sonderbelastungen einzelner Auszubildendengruppen anbietet, sodass ein grundsätzlich auf Vollzeit angelegtes Studium bei Vorliegen bestimmter Verlängerungsgründe – insbesondere mit Blick auf die Betreuung von Kindern – de facto auch in Teilzeit absolviert werden kann.

Für den Schülerbereich gilt bei vollzeitschulischen Ausbildungen ohnehin keine Begrenzung auf eine bestimmte Förderungshöchstdauer, sodass bei erziehungsbedingtem Lernrückstand und dadurch nötiger Wiederholung einzelner Klassenstufen die Förderung entsprechend länger erfolgt. Der Besuch von Schulen mit förmlichen Teilzeitangeboten, die von vornherein nicht mit voller Arbeitskraft wahrgenommen werden können, ist dagegen zwar nicht nach dem BAföG förderungsfähig. Stattdessen sind betroffene Schülerinnen und Schüler aber ggf. nach SGB II anspruchsberechtigt. Es gibt also grundsätzlich keine Finanzierungslücke bei betroffenen Schülerinnen und Schülern mit Kindern.

Für eine generelle Öffnung des BAföG für Teilzeitausbildungen auch unabhängig von besonderen zeitgleichen Belastungen wie etwa durch die Erziehung und Betreuung eigener Kinder ist aus Sicht der Bundesregierung erst recht kein Bedürfnis erkennbar. So wie die auf Ausbildungsunterhalt in Anspruch genommenen Eltern eines Auszubildenden im Gegenzug von diesem verlangen dürfen, dafür auch vollen Ausbildungseinsatz zu erbringen und so die Dauer der Unterhaltslast insgesamt auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, darf auch für die steuerfinanzierte Leistung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG gleiches erwartet werden. Wer die nicht der (Teilzeit-)Ausbildung gewidmete arbeitstäglich verbleibende Zeit für eigene Erwerbstätigkeit nutzt und dementsprechende Einkünfte oberhalb der Hinzuverdienstgrenzen des BAföG erzielt, wäre wegen der grundsätzlich einkommensabhängigen Förderung regelmäßig ohnehin nicht anspruchsberechtigt. Wer sowohl auf vollen Ausbildungseinsatz verzichtet als auch darauf, eine ihm dann zur Existenzsicherung mögliche Erwerbstätigkeit auszuüben, kann eine Anspruchsberechtigung nach dem subsidiären BAföG ebenso wenig erwarten.

Zu Nummer 5 (Überprüfung der Altersgrenze)

Die Bundesregierung hat den Sachverhalt geprüft und stimmt dem Vorschlag nicht zu. Das BAföG knüpft als subsidiäre Leistung der Ausbildungsförderung zur Sicherung finanzieller Chancengerechtigkeit junger Menschen für die bestmögliche Ausbildung vor dem erstmaligen Eintritt ins Erwerbsleben grundsätzlich an die Unterhaltspflicht von Eltern für ihre Kinder in Erstausbildung an. In der Regel wird bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gefördert.

Auch wenn mit dem 23. BAföGÄndG im Bereich der Förderung eines Masterstudiums die Altersgrenze von 30 Jahren auf 35 Jahre deutlich erhöht wurde, um Bachelor-Absolventen eine längere berufliche Einstiegsphase zu erhalten, in der sie den persönlichen und fachlichen Nutzen eines vertiefenden Masterstudiums eingehend prüfen können, ändert sich dadurch nichts an der primär auf die Erstausbildung zielenden gesetzgeberischen Zielsetzung des BAföG. Die aktuelle BAföG-Statistik aus dem Jahr 2017 belegt, dass das Lebensalter BAföG-Geförderter überwiegend zwischen 19 und unter 28 Jahren liegt, sodass dies kein Indiz für ein Erfordernis sein kann, die Altersgrenze weiter anzuheben oder gar ganz aufzuheben.

Die nach geltendem Recht vorgesehenen Ausnahmen von der Altersgrenze im BAföG berücksichtigen darüber hinaus Verzögerungen in den Ausbildungsbiographien wie beispielsweise wegen Kindererziehung oder Erwerbs der Zugangsvoraussetzungen auf dem zweiten Bildungsweg in angemessenem Umfang.

Zu Nummer 6 (Verlängerung der Förderungsdauer bei Pflege naher Angehöriger und bei Betreuung eigener Kinder unter 14 Jahren)

Die Bundesregierung hält die Vorschläge zur Verlängerung der Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus für erwägenswert und wird sie im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens näher prüfen.

Zu Nummer 7 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die zustimmende Äußerung zur Zielsetzung des Gesetzentwurfs und zu dessen Eignung, dem Rückgang der Gefördertenzahlen entgegenzutreten, zur Kenntnis und teilt auch die Einschätzung, dass eine dauerhafte und sinnvolle Erweiterung der Anspruchsberechtigten notwendig sei. Letzteres wird durch die erheblichen mehrstufigen Anhebungen insbesondere der Einkommensfreibeträge auch erreicht werden.

Zu Nummer 8 (Zum Gesetzentwurf allgemein – Umsetzung der BR-Beschlüsse zur gesetzlichen Sicherung des Lebensunterhalts Gestatteter in einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung)

Die Bundesregierung befindet sich zu diesem Thema in einem intensiven Prüfungsprozess. Über den Zeitplan für eventuelle gesetzgeberische Maßnahmen ist noch nicht entschieden.

Zu Nummer 9 (Zur Zuständigkeit nach Hochschulwechsel oder Exmatrikulation)

Die Bundesregierung hat für das Anliegen, die Geltendmachung von Rückforderungen durch ein bisher zuständiges Amt für Ausbildungsförderung nach einem Zuständigkeitswechsel praktikabel zu gestalten, grundsätzlich Verständnis. Die vorgeschlagene gesetzliche Lösung vermag die dem Vorschlag zugrunde liegenden problematischen Fallkonstellationen jedoch auch nicht hinreichend sachgerecht zu lösen – unter anderem da sie den kompletten Bereich der Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht mitumfasst. Die Bundesregierung lehnt den Regelungsvorschlag des Bundesrates daher ab, wird die problematischen Fallkonstellationen mit Blick auf die Eignung denkbarer alternativer gesetzlicher Regelungen zur Erhöhung der Praktikabilität im Gesetzesvollzug jedoch in enger Abstimmung mit den Ländern noch einmal eingehend untersuchen. Dabei gilt es auch, etwaige jeweils möglicherweise nicht erwünschte Folgeeffekte unterschiedlicher denkbarer Varianten gemeinsam zu identifizieren und zu gewichten. Dies erfordert komplexe Betrachtungen und Abstimmungen mit den Praktikern im Gesetzesvollzug vor Ort, die für eine einvernehmlich für geeignet eingeschätzte Neuregelung unter valider Folgeeinschätzung aber voraussichtlich mehr Zeit erfordern werden, als im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch verbleiben wird.

Zu Nummer 10 (Streichung des Forderungsübergangs bei länderübergreifendem Zuständigkeitswechsel in § 45a Absatz 3 BAföG)

Die Bundesregierung wird auch die Folgewirkungen einer vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung der Regelung zum Forderungsübergang in § 45a in die schon zu Nummer 9 angekündigte Prüfung einbeziehen. Bei Streichung des Forderungsüberganges von einem Land auf das andere würde zukünftig in den normalen Fallkonstellationen, in denen ein länderübergreifender Zuständigkeitswechsel eintritt und ein neuer Förderungsantrag beim neu zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt wird, die Zuständigkeit wie bisher auf das neue Amt im anderen Bundesland übergehen. Allerdings würde dem neuen Bundesland aufgrund der Streichung der in § 45a Abs. 3 BAföG geregelten Legalzession die Forderungsinhaberschaft fehlen, so dass dann Klagen gegen diese Rückforderungsbescheide aufgrund fehlender Aktivlegitimation stattgegeben werden müsste. Es würde insoweit zu einer Verlagerung der bisherigen Problematik kommen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333